

Knoerchen, André

**Working Paper**

## Deliktische Rückrufpflicht und Versicherung von Rückrufkosten

CSLE Discussion Paper, No. 2003-10

**Provided in Cooperation with:**

Saarland University, CSLE - Center for the Study of Law and Economics

*Suggested Citation:* Knoerchen, André (2003) : Deliktische Rückrufpflicht und Versicherung von Rückrufkosten, CSLE Discussion Paper, No. 2003-10, Universität des Saarlandes, Center for the Study of Law and Economics (CSLE), Saarbrücken

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/23041>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

Ass. jur. André Knoerchen, LL.M., EMLE  
Center for the Study of Law and Economics  
Universität des Saarlandes  
Gebäude 31, Postfach 15 11 50  
66041 Saarbrücken  
Telefon 0681-302-3581  
Telefax 0681-302-3591  
Email: knoerchen@web.de

Saarbrücken, den 14.7.2003

## Deliktische Rückrufpflicht und Versicherung von Rückrufkosten

## Inhaltsübersicht

<b>1. Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2. Die deliktische Rückrufpflicht</b>	<b>4</b>
2.1. Die dogmatische Herleitung	5
2.2. Die Produktbeobachtungspflicht	6
2.3. Die Rückrufpflicht	7
2.4. Konkretisierung einer Rückrufpflicht	9
<b>3. Das Produktsicherheitsgesetz</b>	<b>11</b>
<b>4. Die Versicherung von Rückrufkosten</b>	<b>13</b>
4.1. Versicherungsschutz nach den Allgemeinen Haftpflichtbedingungen	13
4.2. Deckung durch allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung	14
4.3. Das Produkthaftpflicht-Modell	15
4.4. Rückrufkostenerstattung gemäß §§ 62, 63 VVG	17
4.4.1. Versicherungsfall	18
4.4.2. Serienschadenklausel	20
4.4.3. Vorerstreckungstheorie	21
4.4.4. Analoge Anwendung des § 63 VVG	23
4.4.5. Reform der §§ 62, 63 VVG	25
4.5. Versicherungsschutz für Rückrufkosten nach dem Rückruf-Modell	26
4.5.1. Adressatenkreis und Zweck des Deckungskonzepts	26
4.5.2. Deckung von Fremd- und Eigenrückrufen	27
4.5.3. Deckungsumfang	29
4.5.4. Ausschlüsse	31
4.5.5. Fazit zum Rückruf-Modell	32
4.6. KFZ-Rückruf-Modell	33
<b>Anhang I. §§ 62, 63 VVG und der Reformvorschlag der Regierungskommission</b>	<b>35</b>
<b>Anhang II. Beispiele zum Versicherungsschutz nach dem Rückruf-Modell</b>	<b>36</b>
<b>Anhang III. Musterbedingungen des GDV</b>	<b>38</b>
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>42</b>

## 1. Einleitung

Der Produktrückruf ist als haftungsrechtliches Phänomen seit den 70er Jahren ständig bedeutsamer geworden. Der Grund dafür liegt im Wesentlichen in der zunehmenden Differenzierung der Fertigungsprozesse, also der fortschreitenden Arbeitsteilung im Produktionsprozeß und der damit einhergehenden Zunahme von Serienprodukten. Die Fehleranfälligkeit der Endprodukte ist durch die Zunahme der Verwendung von dezentral produzierten Komponenten angestiegen. Neben den vielfach aus dem Produktionsprozeß herrührenden Sicherheitsmängeln kommen allerdings auch Gefahrenquellen für die Verbrauchersicherheit aus dem Handeln Dritter in Betracht. So haben besonders Erpressungsversuche durch Lebensmittelvergiftungen Aufmerksamkeit erregt.

Im Rahmen dieses Beitrags werden schwerpunktmäßig die deliktischen Rückrufpflichten diskutiert. Den zweiten Schwerpunkt bildet die Frage nach den Möglichkeiten und Modalitäten der Versicherung des mit einem Rückruf verbundenen Kostenrisikos.

Die Notwendigkeit einer versicherungsrechtlichen Lösung des Rückrufkostenrisikos der Hersteller wird offensichtlich, wenn man sich die möglichen finanziellen Folgen eines Rückrufs vor Augen führt. Insbesondere in der Automobilindustrie sind die finanziellen Folgen eines Rückrufs immens. Als Beispiel sei der Produktrückruf von Bridgestone/Firestone aus dem Jahr 2000 erwähnt. In der bislang größten Rückrufaktion mußten 14,4 Millionen Off-Road-Reifen ausgetauscht werden, die Ford größtenteils auf dem Geländewagen Explorer montiert hatte. Die Reifen wurden mit 271 Todesfällen in Verbindung gebracht. Der Schaden belief sich für Bridgestone auf drei Milliarden Dollar. Bridgestone schloß daraufhin sein drittgrößtes Werk in den USA und entließ tausende Mitarbeiter.

Der Beitrag beschränkt sich weitgehend auf die Darstellung der deliktischen Produktrückrufpflicht. Die strafrechtliche Produktverantwortung wird nur teilweise, im Rahmen von § 823 II BGB, mitbehandelt. Darüber hinaus wird auf das Produktsicherheitsgesetz eingegangen, da es starken Einfluß auf die Rückrufverpflichtungen hat und zu wesentlichen Änderungen in der Deckungsarchitektur der Versicherung von Rückruffällen hatte. Die Ausführungen zu den Möglichkeiten der Versicherung von

Rückrufkosten beginnen mit den Möglichkeiten im Rahmen der Produkthaftpflichtversicherung. Der Ersatz von Rückrufkosten als Rettungskosten gemäß der §§ 62, 63 VVG ist in der Literatur vielfach thematisiert worden und wird im Anschluß diskutiert. Danach wird auf die Versicherung von Rückrufkosten nach dem Rückrufkosten-Haftpflichtmodell eingegangen. Diesem liegen die Musterbedingungen des GDV zugrunde, die im Anhang beigefügt sind. Auf die speziellen Regelungen für die KFZ-Branche wird ebenfalls eingegangen.

## 2. Die deliktische Rückrufpflicht

Die Rückrufpflicht wird verstärkt seit Mitte der 70er Jahre diskutiert.<sup>1</sup> Es geht dabei um die Verpflichtung zu einem Rückruf außerhalb vertraglicher Gewährleistungs- und Schadensersatzpflichten. Der Begriff Rückruf, die einzelnen Voraussetzungen und der Umfang von Rückrufaktionen sind gesetzlich nicht bestimmt. Verkürzt gesagt ist in der Rechtsprechung eine Tendenz dahingehend zu beobachten, dass eine Rückrufpflicht als abgeleitete Verkehrssicherungspflicht i.S.d. § 823 I BGB dann angenommen wird, wenn Personenschäden unmittelbar bevorstehen und weniger einschneidende Maßnahmen nicht zur Abwendung der Gefahr ausreichend erscheinen. Dem lag im Wesentlichen die Konstellation zugrunde, in der ein den Rückruf durchführender Endproduktehersteller einen Zulieferer, der das im Endprodukt enthaltene fehlerhafte Stück geliefert hatte, im Regreß auf die Kosten des Rückrufs in Anspruch nahm.<sup>2</sup> Die privatrechtliche Rückrufpflicht wird allgemein und aufgrund der bisherigen Rechtsprechung als eine deliktsrechtliche Verkehrspflicht angesehen, die als Reaktionspflicht aus der Produktbeobachtungspflicht oder einem Fehlverhalten bei der Inverkehrbringung eines Produktes entsteht. Die Ansicht, die privatrechtliche Rückrufpflicht könne als „deliktisch“ bezeichnet werden, wird allerdings z.T. mit dem Argument abgelehnt, sie sei vielmehr eine Ausprägung der „actio negatoria“, die zum Schutz des Eigentums in § 1004 BGB verankert sei, aber auch zum Schutz anderer Rechtsgüter entsprechend angewendet werden könne.<sup>3</sup> Dem ist in gewisser Weise zuzustimmen, da die Rückrufpflicht gerade deshalb konstruiert wird, um solche Rechtsverletzungen zu verhindern, die erst dann,

<sup>1</sup> Diederichsen: Produzentenhaftung bei Mängeln am Kraftfahrzeug, DAR 1976, S. 312ff.  
Löwe: Rückrufpflicht des Warenherstellers, DAR 1978, S. 288ff.

<sup>2</sup> OLG Karlsruhe, VersR 1986, 1125; OLG München, VersR 1992, 1135; OLG Karlsruhe, NJW-RR 1995, 594; OLG Düsseldorf NJW-RR 1997, 1344. Der BGH hat bislang, soweit ersichtlich, diesen Fragenkomplex nicht durch Urteil entschieden.

<sup>3</sup> vgl. dazu Palandt-Bassenge, 61. Aufl. 2002, § 1004, Rn. 4 und Zölich: Die Überarbeitung des Produkthaftpflichtmodells, PHi 2002, S. 166 ff.

wenn sie erfolgen, in den Anwendungsbereich der deliktischen Haftung nach § 823 I BGB fallen. Allerdings ist nicht zu erkennen, dass die Rückrufpflichten direkt auf der Verkehrsicherungspflichtdogmatik des § 823 I BGB beruhen. Der Streit ist nicht nur rein akademischer Natur, sondern betrifft den Rückruf insgesamt als haftungsrechtliches Phänomen, wenn es um die Abgrenzung der Bereiche des deliktischen Integritätsschutzes durch Verpflichtung zum Rückruf einerseits und des vertraglichen Äquivalenzschutzes andererseits geht.<sup>4</sup>

## 2.1. Die dogmatische Herleitung

Die Pflicht des Warenherstellers, ein von ihm auf den Markt gebrachtes Produkt kontinuierlich auf gefährliche Auswirkungen zu beobachten, ist in Rechtsprechung und Literatur anerkannt. Das Reichsgericht hat z.B. einen Fahrzeugherrsteller für verpflichtet gehalten hat, ihm bekannt gewordenen Bremsenfehlern nachzugehen und das Erforderliche für die Gefahrenabwehr zu veranlassen.<sup>5</sup> Der BGH hat in Erweiterung dieser Rechtsprechung die Verpflichtung eines Herstellers angenommen, sich die erforderlichen Kenntnisse von der Bewährung der von ihm montierten Bremsen zu verschaffen.<sup>6</sup>

Seit BGH NJW 1981, 1606ff. wird rechtsdogmatisch die Haftung des Warenherstellers auf Schadensersatz für Verstöße gegen die ihm obliegende Produktbeobachtungspflicht mit der Verletzung einer Verkehrsicherungspflicht im Rahmen des § 823 I BGB begründet. Neben bzw. über die von der Rechtsprechung entwickelte Haftung eines Produzenten für Konstruktions-, Fabrikations- und Instruktionsfehler tritt somit die Produktbeobachtungspflicht des Herstellers als weitere Fallgruppe einer Verkehrsicherungspflicht und damit als eigenständige Haftungskategorie.<sup>7</sup> An die Produktbeobachtungspflicht schließt sich dann möglicherweise die Verpflichtung des Herstellers an, bei etwaigen im Rahmen der Beobachtung gewonnenen Erkenntnissen über die Fehlerhaftigkeit des Produkts, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und -beseitigung zu treffen. Hier kommen Informations-, Warn- und Produktrückrufpflichten in Betracht.<sup>8</sup> Da der Informationsstand des möglicherweise Rückrufverpflichteten, hergeleitet aus der Produktbeobachtungspflicht, für seine konkrete

---

<sup>4</sup> dazu ausführlich: Thürmann: Rückruf und Haftpflichtversicherung nach AHB oder ProdHB, NVersR 1999, S. 145 ff.

<sup>5</sup> RGZ 163, 21 ff., 26.

<sup>6</sup> BGH VersR 1971, 80 f.

<sup>7</sup> Bodewig: Der Rückruf fehlerhafter Produkte, Tübingen 1999, S. 179 f. und 194 ff.

<sup>8</sup> zu den Informations- und Warnpflichten umfassend: Bodewig, a.a.O S. 244 ff.

Rückrufpflicht konstitutiv ist und somit die produktspezifischen Pflichten nicht getrennt betrachtet werden können, wird im Folgenden zunächst auf die Produktbeobachtungspflicht und anschließend auf die Rückrufpflicht eingegangen.

## 2.2. Die Produktbeobachtungspflicht

Die Adressaten und der genaue Umfang der Produktbeobachtungspflicht sind allerdings nicht einfach und klar zu umreißen. Der BGH hat die Pflicht zur Beobachtung in den Verkehr gebrachter Produkte auch auf solche Gefahren erstreckt, die aus der Kombinierung des Produkts mit Produkten anderer Hersteller resultieren können.<sup>9</sup> Davon betroffen ist insbesondere die Verwendung von Zubehör. Die Pflicht zur Beobachtung auch solcher „Kombinationsgefahren“ ist seit dieser, der sogenannten „Honda-Entscheidung“ anerkannt. Darüber hinaus hat der BGH in dieser Entscheidung festgestellt, dass die Pflicht zur Produktbeobachtung nicht ausschließlich den Hersteller des in den Verkehr gebrachten Produkts trifft. Auch Vertriebshändler des Herstellers sind grundsätzlich in die Produktbeobachtungspflicht mit einbezogen. Dies gilt für einen Importeur in ähnlicher Weise. Der BGH hat dazu entschieden, dass derjenige, der das Produkt zwar nicht hergestellt hat, sich aber in besonderer Weise durch sein eigenes, aus der Firmenbezeichnung abgeleitetes Produktmarkenzeichen mit dem Produkt identifiziere, eine eigenständige Produktbeobachtungspflicht treffe.<sup>10</sup> Dem sogenannten „Quasi-Hersteller“ obliege „zumindest“ die so genannte passive Produktbeobachtungspflicht, d.h. die Pflicht zur Überprüfung von Beanstandungen des Produkts, die ihm zugeleitet wurden. Die Frage, ob ein solcher „Quasi-Hersteller“ auch aktive Produktbeobachtungspflichten haben kann, d. h., ob er Maßnahmen treffen muß, um sich die Informationen über die Sicherheit des Produkts zu verschaffen, ist ausdrücklich noch nicht vom BGH entschieden worden.<sup>11</sup>

Die Rechtsprechung der Instanzgerichte bejaht grundsätzlich die Produktbeobachtungspflicht auch von Nichtherstellern, ist aber, was den Umfang der Beobachtungspflicht anbelangt, eher zurückhaltend.<sup>12</sup> Die Rechtsprechung lässt sich in dieser Hinsicht dahingehend

---

<sup>9</sup> BGH NJW 1987, 1009 ff. (Honda-Urteil)

<sup>10</sup> BGH NJW 1995, 342 f.

<sup>11</sup> ausführlich zum Pflichtengefüge einzelner Akteure in der Vertriebsstruktur (Endhersteller, Zulieferer, Vertriebshändler, Importeur, Quasi-Hersteller): Pannenbecker: Produktrückrufpflicht und Kostenersatz in der Haftpflichtversicherung, Köln 1998, S. 66-98.

<sup>12</sup> OLG Saarbrücken, OLGR 1998, 103 f.; OLG Frankfurt, Urteil vom 10. 2.1998, Az.: 22 U 58/96.

zusammenfassen, dass denjenigen Unternehmen aktive Produktbeobachtungspflichten auferlegt werden können, die in den Produktionsprozeß in irgendeiner Form integriert sind. Bei Beanstandungen bestehen auch für „Quasi-Hersteller“, in eingeschränktem Umfang, Produktbeobachtungspflichten.

### 2.3. Die Rückrufpflicht

Als an die Produktbeobachtung anknüpfende Gefahrabweitungspflicht des Produzenten kommen zum einen eine Warnpflicht und zum anderen die Verpflichtung des Warenherstellers die fehlerhaften Produkte zurückzurufen in Betracht. In diesem Zusammenhang wird gewöhnlich zwischen einer repressiven und einer präventiven Rückrufpflicht unterschieden.<sup>13</sup> Während unter dem Stichwort „repressive Rückrufpflicht“ eine im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB zu beachtende Verkehrssicherungspflicht des Produzenten erörtert wird, deren Verletzung Schadensersatzansprüche der Geschädigten auslösen kann, soll unter der „präventiven Rückrufpflicht“ ein Anspruch der Produktabnehmer auf Rückruf der fehlerhaften Ware (und Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten) durch den Produzenten zu verstehen sein. Ansprüche Dritter auf Vornahme direkter Gefahrabweitungsmaßnahmen bestehen allerdings nur in Ausnahmefällen, d.h. bei konkreter und nicht auszuweichender Gefährdung von Leib und Leben durch das Produkt.<sup>14</sup>

Die sich für den Produzenten aus der Kenntnis eines Produktfehlers ergebenden Gefahrabweitungspflichten werden letztlich aus den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ermittelt. Der Produzent wird als verpflichtet angesehen, die Handlungen vorzunehmen, die zur Beseitigung der durch das fehlerhafte Produkt ausgehenden Gefahr erforderlich sind. Dabei ist allerdings nach herrschender Ansicht der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.<sup>15</sup> Je bedeutender das durch das fehlerhafte Produkt bedrohte Rechtsgut ist, desto größere Anforderungen sind an den Umfang und die Intensität der Gefahrabweitungsmaßnahmen zu stellen. Die Anwendbarkeit des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist in diesem Zusammenhang nicht selbstverständlich. So ging das BVerfG in seiner älteren Rechtsprechung und auch das frühere Schrifttum von einer Unanwendbarkeit des

---

<sup>13</sup> Michalski: Produktbeobachtung und Rückrufpflicht des Produzenten, BB 1998, S. 964

<sup>14</sup> Bodewig: Der Rückruf fehlerhafter Produkte, Tübingen 1999, S. 366 f.

Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Zivilrecht aus.<sup>16</sup> Das wurde im wesentlichen mit der Gleichgeordnetheit der Parteien im zivilrechtlichen Interessenkonflikt begründet. Der individuelle Freiheitsschutz als Schutzzanliegen des Verhältnismäßigkeitsprinzips habe im Zivilrecht keine Bedeutung. Es wurde jedoch bald festgestellt, dass es bei der Begründung von Verkehrssicherungspflichten keine Gleichrangigkeit der Beteiligten gibt, und dass es bei einem auf Verkehrssicherungspflichten gestütztem Urteil nicht um die Sicherung der Privatautonomie ging.<sup>17</sup> Das BVerfG hat entsprechend den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als allgemeines Rechtsstaatsprinzip auch mit Geltung im Zivilrecht anerkannt.<sup>18</sup> Die Rückrufpflicht ist daher – wie auch jede andere Verkehrssicherungspflicht – an den abgestuften Kriterien des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes überprüfbar, d.h. für die vorliegende Arbeit konkret, dass die Geeignetheit eines Rückrufs zur Gefahrsteuerung, seine Erforderlichkeit im Verhältnis zu anderen Gefahrabwendungsmaßnahmen und letztlich auch die Zumutbarkeit zu berücksichtigen ist. Da diese Güterabwägung zwischen dem Schutz des bedrohten Rechtsguts und der Zumutbarkeit von arbeits- und kostenintensiven Gefahrabwendungsmaßnahmen nicht nur je nach Einzelfall, sondern auch je nach Interessenlage getroffen wird, sind teilweise stark voneinander abweichende Meinungen und Entscheidungen festzustellen.

So wird einerseits, rückrufpflichtskeptisch, davon ausgegangen, dass eine Verpflichtung des Herstellers zum Produktrückruf nur in seltenen Ausnahmefällen zum Tragen kommen kann.<sup>19</sup> In aller Regel sei nämlich der Rückruf des fehlerhaften Produkts nicht erforderlich. Es genüge vielmehr eine Warnung des Produktabnehmers vor der durch den Fehler herrührenden Produktgefahr. Der Produktabnehmer könne sich ausreichend schützen, indem er den Gebrauch der Sache einfach einstelle. Wer die Benutzung des Produkts dennoch fortsetze, handele auf eigene Gefahr und unterbreche den Kausalzusammenhang. Wenn selbst der Käufer einer Ware einen Fehler nur im Rahmen der Gewährleistungsrechte geltend machen könne, so müsse der Produktbenutzer, der keine vertraglichen Beziehungen zum Hersteller hat, erst recht hinnehmen, dass er die Nutzung des Produkts einzustellen habe, ohne hierfür einen Ersatz vom Hersteller erlangen zu können.

---

<sup>15</sup> Pannenbecker: Produktrückrufpflicht und Kostenersatz in der Haftpflichtversicherung, Köln 1998, S. 99 ff.; Michalski: Produktbeobachtung und Rückrufpflicht des Produzenten, BB 1998, S. 964; BGH NJW 1981, 1603 f.

<sup>16</sup> BVerfGE 30, 173, 199; Steffen: Verkehrspflichten im Spannungsfeld von Bestandsschutz und Handlungsfreiheit, VersR 1980, S. 409 ff.

<sup>17</sup> dazu: Rettenbeck: Die Rückrufpflicht in der Produkthaftung, Baden-Baden 1994, S. 66 f.

<sup>18</sup> BVerfG 35, 202, 221; 43, 242, 288

<sup>19</sup> Foerste: Zur Rückrufpflicht nach § 823 BGB und § 9 ProdSG – Wunsch und Wirklichkeit, DB 1999, S. 2199 ff.

Die Argumentation, dass der Produktbenutzer als Eigentümer auch das gesamte Risiko des Eigentums trage, wird von anderen für nicht überzeugend gehalten. Der Nutzer erleide einen Sachschaden in Form einer Eigentumsverletzung, wenn die Gebrauchstauglichkeit der Sache beeinträchtigt oder sogar vollständig beseitigt werde.<sup>20</sup> Der Lösungsansatz für die Frage, ob sich die Gefahrabwendungspflicht des Herstellers auch zu einer Rückrufverpflichtung konkretisiert, wird in einer umfassenden Güterabwägung gesehen. Die Betrachtungsweise, wonach eine Rückrufverpflichtung nur ganz ausnahmsweise in Betracht kommen kann, scheint demgegenüber zu eng zu sein. Dabei ist eine Differenzierung der Fehlerkategorien hilfreich und somit vorzunehmen. Zum Teil werden deshalb die Rückrufpflichten auf die Fälle drohender Personenschäden beschränkt, ein Gesichtspunkt der gerade im Bereich von Produktfehlern bei Kraftfahrzeugen eine besonders bedeutende Rolle spielt. Bei reinen Sachschäden sei unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten eine Warnung des Herstellers im Prinzip ausreichend, da der Produktbenutzer hier selbst zur Abwendung der Gefahr zumutbar tätig werden könne.<sup>21</sup>

#### 2.4. Konkretisierung einer Rückrufpflicht

Eine solch starre Differenzierung zwischen drohenden Personen- und Sachschäden bei der Frage, ob dem Hersteller im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflichten ein Rückruf zugemutet werden kann, ist allerdings nicht in jedem Fall sachgerecht. Denn der Zweck des Rückrufes ist es lediglich der Produktgefahr entgegenzusteuern. Es bedarf daher Kriterien zur Konkretisierung der Rückrufpflicht im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Zum Teil wird schon auf der Geeignetheitsebene Kritik an Rückrufpflichten geübt. Die Begründung ist die praktische Unmöglichkeit, alle fehlerhaften Produkte zurückrufen zu können.<sup>22</sup> Diese Kritik kann allerdings nicht überzeugen, denn eine als Verkehrssicherungspflicht begründete Rückrufpflicht dient niemals der absoluten Gefahrvermeidung, sondern maximal der subjektiv möglichen. Da viele der praktischen Fragen einer Rückrufaktion unklar sind, wird im Hinblick auf Geeignetheit und Erforderlichkeit von Rückrufen und möglichen

---

<sup>20</sup> von Westfalen: Warn- und Rückrufaktionen bei nicht sicheren Produkten, DB 1999, S. 1369 f.

<sup>21</sup> Michalski: Produktbeobachtung und Rückrufpflicht des Produzenten, BB 1998, S. 964, 965

<sup>22</sup> Krutein: Warn-, Rückruf-, Rückholaktionen, DAR 1985, S. 35

milderen Alternativen vom Erfordernis einer empirischen Geeignetheitsprüfung gesprochen.<sup>23</sup>

Als mögliche Alternativen zum Rückruf kommen z.B. in Betracht: die Einschaltung von Behörden, z.B. wegen eines behördlichen Rückrufs oder wegen Zwangsmaßnahmen gegenüber Produktbenutzern.<sup>24</sup> Wesentliche Alternative im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung eines Rückrufs ist aber die Warnung bzw. die Information der Verbraucher.<sup>25</sup>

Wenn sich z.B. eine Warnung als geeignet zeigt, den gefährdeten Verbraucherkreis zu schützen, ist der Rückruf als ultima ratio wohl nicht mehr vertretbar. Insoweit ist aber immer auf Einzelfallumstände, wie z.B. auf die Größe des gefährdeten Personenkreises, einzugehen. Dabei ist dann wiederum das Gefahrenbewußtsein des Produktbesitzer- und Personenkreises von Bedeutung, so dass kein Weg an einer gründlichen Untersuchung des Produktionsumfeldes vorbeiführt.<sup>26</sup> Insbesondere bei Exklusivprodukten mit überschaubarem Kundenkreis wird ein Rückruf somit selten erforderlich sein. Die oben erwähnte Abgrenzung zwischen drohenden Personen- und Sachschäden für die Begründung einer Rückrufpflicht des Herstellers kann somit zwar als Anhaltspunkt für die Verhältnismäßigkeitsprüfung dienen, letztlich aber dem Rechtsanwender eine Interessenabwägung in jedem Einzelfall nicht ersparen.

Neben dem Benutzerkreis ist auch der Produktwert bzw. der Nutzwert eines Produktes von Bedeutung für eine Konkretisierung von Rückrufpflichten. So wird zu Recht darauf hingewiesen, dass der Benutzer eines fehlerhaften hochwertigen Produktes des alltäglichen Gebrauchs möglicherweise auch trotz Warnung nicht auf dessen Benutzung verzichtet.<sup>27</sup> Der Gefahrtragungspflichtige könnte in solchen Fällen nicht davon ausgehen, durch eine bloße Warnung seiner Gefahrsteuerungspflicht genüge getan zu haben. Dementsprechend wird bei einem geringwertigen Produkt, oder wenn sich das Produkt noch innerhalb der Vertriebs- oder Herstellerstruktur befindet, die Warnung als ebenso zur Gefahrsteuerung geeignet angesehen, wie ein Rückruf, der dann entsprechend wohl nicht mehr als erforderlich angesehen werden kann.<sup>28</sup>

---

<sup>23</sup> Rettenbeck: Die Rückrufpflicht in der Produkthaftung, Baden-Baden 1994, S. 69

<sup>24</sup> Pannenbecker: Produktrückrufpflicht und Kostenersatz in der Haftpflichtversicherung, Köln 1998, S. 102 f.

<sup>25</sup> Pannenbecker, a.a.O. S. 103 f.

<sup>26</sup> vgl. zum Gefahrenbewußtsein des Benutzerkreises: Pannenbecker: Produktrückrufpflicht und Kostenersatz in der Haftpflichtversicherung, Köln 1998, S. 105 f.

<sup>27</sup> Hermann: Die Rückrufhaftung des Produzenten, BB 1985, S. 1806

<sup>28</sup> Pannenbecker: Produktrückrufpflicht und Kostenersatz in der Haftpflichtversicherung, Köln 1998, S. 108

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass bei der Prüfung der Zumutbarkeit einer Rückrufpflicht, also der Verhältnismäßigkeit in engerem Sinn, nicht nur die Interessen der betroffenen Verbraucher und diejenigen des Verpflichteten eingehen. Zutreffend wurden die jeweils auf den Gefährdeten und den Gefährder bezogenen Gemeinschaftsinteressen als Interesse der Allgemeinheit an wirtschaftlicher Betätigung des Einzelnen einerseits und als Interesse der Allgemeinheit an Produktsicherheit andererseits charakterisiert.<sup>29</sup> Neben dieser Interessenlage ist hier besonders auf die Zumutbarkeit von Selbstschutz hinzuweisen. Denn der Inhalt der hier dargestellten Rückrufpflicht bzw. ihre Verhältnismäßigkeit ändert sich, je nachdem, ob und in welchem Maße der Bedrohte in der Lage ist, selber zu seinem Schutze tätig zu werden.<sup>30</sup>

### 3. Das Produktsicherheitsgesetz

Eine deliktische Rückrufpflicht kann sich nicht nur aus § 823 I BGB als Verkehrsicherungspflicht ergeben, sondern auch aus § 823 II BGB. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen eines Schutzgesetzes, das eine Rückrufpflicht vorschreibt und dessen Verletzung. In erster Linie ist im Kontext dieser Arbeit hier an das Produktsicherungsgesetz zu denken, nach dem eine behördliche Anordnung des Rückrufs erfolgen kann. Für den Geschädigten besteht gegenüber einem Anspruch nach § 823 I BGB der Vorteil, dass sich das Verschulden des Schädigers nur auf die Verletzung des Schutzgesetzes beziehen muss, und dass auch reine Vermögensschäden ersetzt werden. Meistens wird in einer solchen Schutzrechtverletzung auch eine Verkehrspflichtverletzung zu sehen sein. Dies gilt insbesondere für die Körperverletzungstatbestände, die Grundlage von strafrechtlichen Verurteilungen wegen unterlassener Rückrufe waren. Die Geschäftsführer oder Manager, die einer strafrechtlich gebotenen Rückrufpflicht aus Ingerenz nicht nachkamen, haben im Regelfall oftmals auch direkt die deliktsrechtliche Rückrufpflicht verletzt. Als Beispiel sei die Lederspray-Entscheidung (BGHSt 37, 106 ff.) erwähnt. Strafrechtliche und zivilrechtliche Produkt- und Rückrufverantwortung sind somit, zumindest aus der Sicht der Betroffenen, nur schwerlich als isolierte Haftungsphänomene zu betrachten.

Eine eigenständige Bedeutung hat die Schutzrechtverletzung dann auch in den Fällen, in denen das Schutzgesetz dem Schutz von Rechtsgütern gilt, die in § 823 I BGB nicht erfaßt

---

<sup>29</sup> Rettenbeck: Die Rückrufpflicht in der Produkthaftung, Baden-Baden 1994, S. 91f.

sind, also im Wesentlichen bei Vermögensschäden.<sup>31</sup> Eine behördliche Anordnung von Rückrufen kommt neben der aus dem Produktsicherheitsgesetz auch nach weiteren speziellen Produktgesetzen in Betracht.<sup>32</sup> Die Bedeutung des Produktsicherungsgesetzes für die vorliegende Arbeit ergibt sich darüber hinaus der Tatsache, dass der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) das Rückrufkosten-Haftpflichtmodell, auf das später ausführlich eingegangen wird, im Hinblick auf die Neuerungen durch das Produktsicherungsgesetz um den Versicherungsschutz für Kosten aus Eigenrückrufen ergänzt hat.

Das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)<sup>33</sup> hat nach § 1 den Zweck, im Rahmen der Herstellung gleicher Wettbewerbsverhältnisse im europäischen Wirtschaftsraum, daß einerseits Händler und Hersteller dem Verbraucher nur sichere Produkte zur privaten Nutzung überlassen, und andererseits dafür zu sorgen, dass die CE-Kennzeichnung nur in den gesetzlich zugelassenen Fällen verwendet wird. Das Gesetz ist anwendbar auf alle Produkte, die zur privaten Nutzung durch den Verbraucher bestimmt sind oder die nach allgemeiner Verkehrsanschauung dafür genutzt und die gewerbs- oder geschäftsmäßig in den Verkehr gebracht werden (§ 2 I ProdSG). Von Bedeutung ist, dass § 6 I ProdSG definiert, wann ein Produkt als sicher anzusehen ist, nämlich wenn von ihm bei bestimmungsgemäßer oder zu erwartender Verwendung keine erhebliche, mit der Art der Verwendung nicht zu vereinbarende und bei Wahrung der jeweils anerkannten Regeln der Technik nicht hinnehmbare Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Personen ausgeht. Damit soll betont werden, dass maßgeblich die Sicherheit von Produkten für Personen und nicht für Sachen ist.<sup>34</sup> Die Definition mußte naturgemäß abstrakt ausfallen, da sämtliche geschäftsmäßig hergestellten und an private Endverbraucher vertriebene Produkte erfaßt werden sollten. Die Legaldefinition bietet somit wohl letztlich keinen neuen Impuls für die oben dargestellte Bestimmung der Rückrufpflicht, der über die genannten Verhältnismäßigkeitskriterien hinausgeht.

Das notwendige, verhältnismäßig abgestufte Vorgehen im Falle eines unsicheren Produkts hat aber seine Auswirkungen in den der jeweiligen Behörde zugestandenen Befugnisse gefunden.

---

<sup>30</sup> Schwenzer: Rückruf- und Warnpflichten des Warenherstellers, JZ 1987, S. 1059 ff.; BGH NJW 1984, 801 f.

<sup>31</sup> Ausführlich zu den eine Rückrufpflicht statuierenden Schutzgesetzen: Bodewig: Der Rückruf fehlerhafter Produkte, Tübingen 1999, S. 290-296.

<sup>32</sup> § 13 Bauproduktegesetz, § 26 IV Medizinproduktegesetz, § 6 Gerätesicherheitsgesetz

<sup>33</sup> Das ProdSG ist 1997 aufgrund der Richtlinie 92/59/EWG (allgemeine Produktsicherheit) und des Beschlusses über die Verwendung der CE-Konformitätskennzeichen (Beschl. 93/465/EWG) in Kraft getreten.

<sup>34</sup> so BR-Drucks. 457/95, S. 11, 14

Die §§ 7-9 ProdSG regeln dementsprechend die Warnung und den Rückruf nicht sicherer Produkte. Nur bei Gefahr in Verzug darf die Behörde selbst vor den Gefahren warnen oder das Produkt zurückrufen. Grundsätzlich hat die Behörde anzuordnen, dass Hersteller oder Händler geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr ergreifen. Die Behörden haben nach den §§ 11, 12 ProdSG darüber hinaus Informationsrechte, d.h. zur Durchsetzung einer geeigneten Gefahrenabwehr sind Hersteller und Händler der Behörde auskunftspflichtig.

Insgesamt gilt also der Grundsatz der Subsidiarität eines behördlichen Einschreitens gegenüber gleichgeeigneten Maßnahmen des Herstellers/Händlers und im Regelfall muß bei direktem Einschreiten der Behörde Gefahr im Verzug vorliegen. Der Tatsache, dass auch ein behördlicher Rückruf nach dem ProdSG ultima ratio ist, trägt das neue Rückrufkosten-Haftpflichtmodell des GDV dadurch Rechnung, dass es den Versicherungsschutz auf eben diese Fälle des behördlichen Rückrufs erweitert hat. Vom ProdSG gehen im Ergebnis deutliche Impulse für die Wirtschaft aus, die sich einem möglichen verstärkten Zugriff der Behörden ausgesetzt sehen. Die Nachfrage nach angemessenen Versicherungslösungen der gesamten Rückrufproblematik dürfte sich damit erhöht haben und mit zunehmender Differenzierung des Produktionsprozesses noch weiter zunehmen.

#### 4. Die Versicherung von Rückrufkosten

Bevor auf die speziellen Rückrufsversicherungskonzepte eingegangen wird, stellt sich die Frage, ob ein Versicherungsschutz für Rückrufkosten nicht schon nach konventionellen Deckungskonzepten besteht. Zunächst ist daher mit Bezug auf die finanziellen Folgen eines Rückrufs auf die Betriebshaftpflichtversicherung und das erweiterte Produkthaftpflicht-Modell zu sprechen zu kommen und zu prüfen, ob diese, zumindest teilweise, Versicherungsschutz für spezifische Rückrufkosten bieten. Darüber hinaus ist auf einen Ersatz von Rückrufkosten als Rettungskosten im Rahmen der §§ 62, 63 VVG einzugehen.

##### 4.1. Versicherungsschutz nach den Allgemeinen Haftpflichtbedingungen

Haftpflichtversicherer gewähren gemäß § 1 Ziff. 1 der allgemeinen Haftpflichtbedingungen (AHB) in dem Fall Versicherungsschutz, in dem der Versicherte für die Folgen eines

Schadensereignisses "auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird". Voraussetzung einer Kostendeckung ist somit, dass ein Dritter gegen den Versicherungsnehmer Schadensersatzansprüche geltend macht. Schäden, die dem Hersteller selbst durch einen Produktrückruf entstehen, sind daher nicht durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt.<sup>35</sup> Liegen aber Ansprüche Dritter vor, z.B. wenn durch eine Warnung oder einen Rückruf bekannt geworden ist, dass Produkte des Herstellers bestimmte Gefahren bergen und der Produktbesitzer daraufhin selbst bestimmte Gefahrabwendungsmaßnahmen trifft, und ergeben sich daraus die Ansprüche des Dritten gegen den Versicherungsnehmer, so fällt dies zunächst in den Anwendungsbereich der Haftpflichtversicherung.

#### 4.2. Deckung durch allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung

Die AHB sehen aber gemäß § 1 Ziff. 1 nur dann Versicherungsschutz vor, wenn ein Schadensereignis vorliegt, "das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden)" zur Folge hat. Bei Aufwendungen, die zur Abwehr einer Rechtsgutverletzung getroffen werden, also bei Vorsorge- oder Schadensverhütungsaufwendungen, liegt somit kein Schaden i.S.v. § 1 Ziff. 1 AHB vor. Ein solcher Vermögensschaden, der beim Dritten regelmäßig eingetreten ist, fällt somit nicht in den Anwendungsbereich von § 1 AHB. Die Betriebshaftpflichtversicherung ist insoweit zu unterscheiden von einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, die z.B. aufgrund von tätigkeitsspezifischen Schäden Deckung für reine Vermögensschäden bieten muss.<sup>36</sup> Damit gewährt die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung in diesem Fall keine Deckung.<sup>37</sup> Möglich ist eine Kostendeckung in diesen Fallkonstellationen nur durch Verträge, die Vermögensschäden mit einbeziehen.

Darüber hinaus kommt eine Deckung möglicherweise nach dem neuen Produkthaftpflicht-Modell in Betracht.

<sup>35</sup> von Westfalen/Littbarski, § 56 Rn. 36

<sup>36</sup> vgl. Hofmann: Privatversicherungsrecht, 4. Aufl. 1998, S. 289 f.

<sup>37</sup> so auch Beckmann, der allerdings darauf hinweist, dass dies nur solange gilt, wie man nicht die Gefahr für Rechtsgüter des Produktbesitzers bereits mit einem entsprechenden Personen- oder Sachschaden gleichsetzt. Beckmann: Versicherungsschutz für Rückrufkosten unter besonderer Berücksichtigung des Anspruchs auf Ersatz von Rettungskosten gem. §§ 62, 63 VVG, r+s 1997, S. 266 und Fn. 22 unter Verweis auf die entsprechende Ansicht in der Literatur (Fn. 35) und OLG München VersR 92, 1135.

#### 4.3. Das Produkthaftpflicht-Modell

Im März 2000 hat der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) eine neue Fassung des Produkthaftpflicht-Modells vorgelegt.<sup>38</sup> Das Produkthaftpflicht-Modell ist eine Erweiterung der allgemeinen Betriebshaftpflichtversicherung.<sup>39</sup> In Abgrenzung zu den AHB werden hier abschließend bestimmte vertragliche Haftungstatbestände einschließlich Vermögensschäden versichert. Grundsätzlich fordert das Produkthaftpflicht-Modell (PHB) in Ziff. 1.1 den Eintritt eines Personen- oder Sachschadens. Neben den Personen- oder Sachschäden sind aber auch die "daraus entstandenen weiteren Schäden" gedeckt.

Für einige Vermögensschäden, die im Prinzip Bezug zu Rückrufen haben, wurde eine mögliche Deckung abschließend in den Ziffern 4.2.1, 4.3.1, 4.4.1, 4.5.1 und 4.6.1 PHB geregelt. Rückrufrelevant sind z.B. die Deckung von Aus- und Einbaukosten (Ziff. 4.4 PHB) und von Prüf- und Sortierkosten (Ziff. 4.6. PHB). Aus- und Einbaukosten (Ziff. 4.4.1-4.4.3 PHB) wurden jedoch ausdrücklich dann nicht erstattet, "wenn die Mängelbeseitigungsmaßnahmen auch zur Erfüllung gesetzlicher Rückrufverpflichtungen des Versicherungsnehmers erfolgen" (Ziff. 4.4.4.3 PHB). Ebenso wurden die Prüf- und Sortierkosten dann nicht erstattet (Ziff. 4.6.5 PHB). Letztlich waren also alle rückrufsrelevanten Kosten aus dem neuen Produkthaftpflichtmodell ausgenommen worden. Nach dem Wortlaut waren solche Maßnahmen nicht vom Versicherungsschutz erfaßt, die „auch“ zur Erfüllung der Rückrufpflicht dienen. Selbst wenn also neben der Rückrufpflicht eine vertragliche Verpflichtung eines Zulieferers als Versicherungsnehmer gegenüber einem Hersteller bestand, wurden Aus- und Einbaukosten nicht ersetzt. Das war im Vorgängermodell des Produkthaftpflichtmodells vom März 2000 nicht so.<sup>40</sup>

Ein Grund für den Ausschluß der rückrufsrelevanten Kosten aus dem Produkthaftpflichtmodell war, dass aufgrund eines solchen Haftpflichtmodells keine Kosten gedeckt werden sollen, die lediglich auf einem Gefahrenverdacht beruhen. Das Produkthaftpflichtmodell wird zur Bewältigung von Rückrufkostendeckung nicht als geeignet angesehen. Ein weiterer Grund ist, dass die vom GDV empfohlenen Versicherungsprodukte „Produkt-Haftpflichtmodell“ und

<sup>38</sup> Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Produkthaftpflichtversicherung von Industrie- und Handelsbetrieben, GDV-Rundschreiben H 15/2000 M vom 17.03.2000; abgedruckt bei Krause: Das neue Produkthaftpflicht-Versicherungsmodell für Produktions- und Handelsbetriebe, NZVersR 2001, 103 ff.

<sup>39</sup> Thürmann: Deutschland – Das neue Produkthaftpflichtmodell, PHi 2000, S. 163 ff.

<sup>40</sup> Vgl. dazu: Thürmann: Deutschland – Das neue Produkthaftpflichtmodell, PHi 2000, S. 174.

„Rückrufkosten-Haftpflichtmodell“ sich, auch im Interesse der Versicherungsnehmer, nicht überschneiden sollten. Die abgrenzenden Klauseln deuten somit nicht etwa auf für unversicherbar gehaltene Risiken hin, sondern sollen lediglich die Weichen zwischen zwei unterschiedlichen Versicherungsprodukten stellen.<sup>41</sup>

Im Jahr 2002 wurde das Produkthaftpflichtmodell 2000 aus zwei Gründen nachbearbeitet. Erstens sollten problematische Praxiserfahrungen mit dem alten Text nachgebessert werden, zweitens sollte schnellstmöglich eine Anpassung des Modells an das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz durchgeführt werden.<sup>42</sup> Insbesondere wurde der Rückrufausschluß vollständig neu konzipiert. Der Hintergrund dafür war, dass der Versicherer nach der alten Konzeption *ex post* prüfen mußte, ob den Versicherungsnehmer *auch*, d.h. gleichlaufend zu der vom Anspruchsteller durchgeführten Maßnahme, eine gesetzliche Rückrufpflicht traf, obwohl der Versicherungsnehmer im konkreten Fall meistens keinen Rückruf vorgenommen hatte.<sup>43</sup> Ein Beispiel für diese Konstellation ist der Fall, in dem der Zulieferer (Versicherungsnehmer) ein fehlerhaftes Produkt an den Hersteller (Anspruchsteller) geliefert hat und dieser deswegen kostenträchtige Maßnahmen (aber keinen Rückruf) vorgenommen hat. Will der Anspruchsteller diese Kosten ersetzt haben, mußte der Versicherungsgeber prüfen, ob auch für den Versicherungsnehmer eine Rückrufpflicht bestand. Wenn ja, war eine Deckung über das alte Produkthaftungsmodell ausgeschlossen. Der Prüfungsaufwand für den Versicherungsgeber war also hoch, zumal offensichtlich nicht mit einer tatkräftigen Mithilfe des Versicherungsnehmers zu rechnen war. Die Prüfung der Rückrufpflicht ist darüber hinaus aufgrund der gebotenen verhältnismäßigen Prüfung – wie im ersten Teil der Arbeit gesehen – mit hoher Unsicherheit belastet. Für die Versicherungswirtschaft war eine deutliche Klarstellung der Trennung von Produkt- und von Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung somit wünschenswert. Die angestellten Überlegungen mündeten in den zentral, in Ziff. 6 des neuen Produkthaftpflicht-Modells, geregelten Rückrufausschluß:

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ....

6.2.8. Ansprüche wegen Kosten gem. Ziff. 4.2.2.3, 4.3.2.2, 4.4 und – soweit vereinbart – Ziff. 4.4.6 sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten im Rahmen der Ziff. 4.2.2.4. und 4.3.2.3, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Erzeugnisse i.S. dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende

<sup>41</sup> Zölch: Die Überarbeitung des Produkthaftpflichtmodells, PHi 2002 Nr. 5, S. 167

<sup>42</sup> Zur Anpassung des Modells im Hinblick auf die Schuldrechtsmodernisierung: Zölch: Die Überarbeitung des Produkthaftpflichtmodells – Teil 2, PHi 2002 Nr. 6

<sup>43</sup> Zölch: Die Überarbeitung des Produkthaftpflichtmodells, PHi 2002 Nr. 5, S. 167

Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen lassen.<sup>44</sup>

Der Wortlaut korrespondiert mit Ziff. 2 und Ziff. 3 der Rückrufkosten-Haftpflichtmodells und schließt das aus, was dort versicherbar ist (dazu später). Im Produkthaftpflicht-Modell sind nicht mehr Kosten von Maßnahmen Dritter ausgeschlossen, die zur Miterfüllung gesetzlicher Rückrufpflichten des Versicherungsnehmers durchgeführt wurden – obwohl ein Rückruf tatsächlich nicht stattgefunden hat – sondern nur Kosten, die im Zusammenhang mit einem tatsächlich durchgeführten Rückruf aufgewendet wurden.<sup>45</sup> Der potentielle Anwendungsbereich des neuen Ausschlusses ist somit enger, seine Durchsetzung im Schadensfall dafür aber einfacher, da die Rückrufpflicht des Versicherungsnehmers schwer zu bestimmen ist, das tatsächliche Vorliegen eines Rückrufs dagegen nicht. Es bleibt aber für den Versicherungsgeber zu prüfen, ob der Rückruf aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgte. Insgesamt ist eine klarere Trennung der Versicherungskonzepte „Produkthaftpflicht-Modell“ und „Rückrufkostenhaftpflicht-Modell“ erreicht worden.

#### 4.4. Rückrufkostenerstattung gemäß §§ 62, 63 VVG

Zum Teil wird das bestehende Deckungskonzept für Rückrufkosten als unzureichend empfunden. Ein Weg, mögliche Lücken im Versicherungsschutz zu schließen, wurde in der Interpretation von Rückrufkosten als Rettungskosten i.S.d. §§ 62, 63 VVG gesehen. Weil dies so zu sehen sei, müsse der Versicherer im Umfang des § 63 VVG Ersatz dieser Kosten leisten.<sup>46</sup> Dieser Ansicht ist in der Literatur mit dogmatischen Bedenken und mit Hinweis auf die faktischen Auswirkungen für den Versicherungsnehmer widersprochen worden.<sup>47</sup>

Den Rettungskostenersatz i.S.d. § 63 VVG kann ein Versicherungsnehmer dann ersetzt verlangen, wenn er eine Rettungsobligieheit des § 62 VVG erfüllt hat. Nach § 62 I 1 VVG muß er „bei dem Eintritt des Versicherungsfalls“ die Rettungsmaßnahmen ergreifen. Für die Anwendbarkeit dieser Norm kommt es somit wesentlich darauf an, ob die Rettungs-

<sup>44</sup> Abgedruckt bei Zölich, a.a.O., S. 166

<sup>45</sup> Zölich, a.a.O., S. 168

<sup>46</sup> Beckmann: Versicherungsschutz für Rückrufkosten unter besonderer Berücksichtigung des Anspruchs auf Ersatz von Rettungskosten gem. §§ 62, 63 VVG, r+s 1997, S. 267 ff.

<sup>47</sup> z.B. Thürmann: Rückruf und Haftpflichtversicherung nach AHB oder ProdHB, NVersR 1999, S. 145 ff.

maßnahmen, also die Rückrufmaßnahmen, des Versicherungsnehmers „vor“ oder „bei“ Eintritt des Versicherungsfalles erfolgt sind. Vorab ist die Frage zu klären, was genau mit dem „Versicherungsfall“ i.S.d. § 62 VVG gemeint ist.

#### 4.4.1. Versicherungsfall

Der Begriff „Versicherungsfall“ ist im VVG nicht definiert, wird aber grundsätzlich als die Verwirklichung der versicherten Gefahr angesehen.<sup>48</sup> Im Rahmen der AHB stellt sich allerdings die Frage, ob mit Versicherungsfall das Kausalereignis, also z.B. die Inverkehrgabe des fehlerhaften Produkts, oder das Folgeereignis, also der Schadenseintritt gemeint ist. Wenn das Kausalereignis maßgeblich ist, dann erfolgt ein späterer Rückruf nach Eintritt des Versicherungsfalls und seine Kosten wären für den Versicherungsnehmer erstattungsfähige Kosten i.S.d. § 63 I VVG. Ist das Folgeereignis maßgeblich, dann kann ein Rückruf nach dem Kausalereignis, aber vor dem Folgeereignis erfolgt sein und es lägen möglicherweise keine erstattungsfähigen Rettungskosten vor.

§ 5 Ziff. 1 AHB definiert den Versicherungsfall als Schadensereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte. Hier ist das Folgeereignis, also die beim Dritten eintretende Rechtsgutverletzung gemeint.<sup>49</sup> In § 1 Ziff. 1 AHB ist ebenfalls von einem Schadensereignis die Rede. Diskutiert wird nun, ob die Auslegung der beiden Begriffe identisch zu erfolgen hat. Es stehen sich die Kausalereignistheorie und die Schadensereignistheorie gegenüber.

Der IV. Senat des BGH vertritt die Kausalereignistheorie. Er unterscheidet zwischen Versicherungsfall und Eintrittspflicht des Versicherers.<sup>50</sup> Er kommt in der sogenannten Herbizid-Entscheidung zu dem Ergebnis, dass der Versicherer schon dann eintrittspflichtig ist, wenn eine kausale schädigende Handlung des Versicherungsnehmers festgestellt werden kann. Es komme nicht auf den realen Verletzungszustand an, sondern auf den vom Versicherungsnehmer gesetzten Haftungsgrund, der die Schäden bedinge.

---

<sup>48</sup> BGH VersR 1952, S. 179 f., BGH VersR 1955, S. 100 f.

<sup>49</sup> Prölss/Martin, § 149 Anm. 2 A a, BGH VersR 1965, S. 325 f.

<sup>50</sup> BGH VersR 1981, S. 173 f.

Der II. Zivilsenat des BGH vertritt dagegen die Schadensereignistheorie. Abgesehen von Wortlautargumenten im Rahmen der Änderung des § 1 AHB führt der II. Senat ein überzeugendes systematisches Argument für die Maßgeblichkeit des Folgeereignisses an, indem er auf § 3 II Ziff. 2 S. 3 AHB hinweist.<sup>51</sup> Nach dieser Vorschrift gelten mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache oder mehrere Schäden aus Lieferung der gleichen mangelhaften Sache als *ein* Schadensereignis. Diese Klausel sei überflüssig, wenn es gemäß § 1 Ziff. 1 AHB ohnehin auf die Schadensursache, das heißt auf den Verstoß des Versicherungsnehmers und nicht auf die tatsächliche Schädigung ankäme. Darüber hinaus wird zur Bestimmung des Versicherungsfalls auch deshalb auf das Schadensereignis verwiesen, weil ansonsten die Situation auftreten könnte, dass der Versicherungsnehmer z.B. das Kausalereignis kurz vor Jahresende setzt, die Versicherung ausläuft und sich das Schadensereignis erst im nächsten Jahr realisieren könnte. Der Versicherungsnehmer würde in diesem Fall Schutz genießen. Hätte er dagegen das Versicherungsverhältnis fortgesetzt und wäre mit der Prämienzahlung in Verzug geraten, dann wäre sein Versicherungsschutz gem. § 39 II VVG, § 8 I S. 3 AHB erloschen, so dass der Noch-Versicherte sich schlechter stünde als der Nicht-Versicherte.<sup>52</sup> Die herrschende Meinung geht insoweit davon aus, dass der Versicherungsfall auch in der Haftpflichtversicherung in den Zeitraum der Wirksamkeit der Versicherung fallen muß.<sup>53</sup> Mit dieser Ansicht ist davon auszugehen, dass der Versicherungsfall in der allgemeinen Haftpflichtversicherung das Schadensereignis - verstanden als Folgeereignis - ist. Die Erstattung von Rückrufkosten als Rettungskosten i.S.d. § 63 VVG käme danach nicht in Betracht, wenn nur das Kausalereignis, also das Inverkehrbringen eines fehlerhaften Produkts stattgefunden hat, ohne dass sich ein Schaden bei einem Dritten realisiert hat.

Die Kostenlast von dennoch vor Schadenseintritt durchgeführten Rettungsmaßnahmen trägt damit der Versicherungsnehmer. Dieser wird allerdings häufig erst dann Rettungsmaßnahmen einleiten, wenn ein Schadensfall vorliegt und befände sich dann im Anwendungsbereich des § 63 VVG. Die praktische Relevanz der Fallvariante „Rettungsmaßnahmen vor Schadensfall“ scheint deshalb nicht hoch zu sein, weil vielfach erst das Auftreten eines Schadenfalls die Unsicherheit des Produkts offenbart. Ist ein Schaden aufgetreten, dann liegt schon ein Versicherungsfall nach der für den Versicherungsnehmer eigentlich ungünstigeren Schadensereignistheorie vor.

---

<sup>51</sup> BGHZ 25, 34, 38

<sup>52</sup> Jenssen: Der Ereignisbegriff in der Haftpflichtversicherung, ZVersWiss 1987, S. 434 f.

<sup>53</sup> Prölss/Martin, § 149 Anm. 2 A b

#### 4.4.2. Serienschadenklausel

Leitet der Hersteller eine Rettungsaktion ein, weil eine einzelne Rechtsgutverletzung und somit ein Schadensereignis bereits stattgefunden haben, stellt sich die Frage, ob durch eine Serienschadenklausel eine nachfolgende Rettungsaktion insgesamt als „bei Eintritt des Versicherungsfalls“ vorgenommen gilt. Die Überlegung geht dahin, dass bei einem einzelnen bereits eingetretenen Schadensereignis, das in der Regel vorliegen wird, die Aufwendung für die Vermeidung weiterer Schadensereignisse Aufwendungen im Sinne des § 62 VVG sein sollen. Diese Aufwendungen für Warnung und Rückruf sollen dann als Rettungskosten in einem einzigen Versicherungsfall voll erstattungsfähig sein.<sup>54</sup>

Die Produkthaftpflichtversicherung kennt traditionell drei Serienschadenklauseln: § 3 II Nr. 2 S. 3 AHB, die Serienschadenklausel des Produkthaftpflichtmodells und die sogenannte Alternative Serienschadenklausel des Produkthaftpflichtmodells.<sup>55</sup> Durch diese Klauseln werden mehrere Schadensereignisse zu einem Schadensereignis zusammen gezogen, mit der Folge, dass alle Personenschäden, die nach dem ersten Schaden eingetreten sind, in dem Zeitpunkt als eingetreten gelten, in dem auch das erste Schadensereignis eingetreten ist. Die Klauseln stehen allerdings nach herrschender Meinung im Regelungszusammenhang des Umfangs des Versicherungsschutzes und beziehen sich nur auf die zur Verfügung stehende Versicherungssumme.<sup>56</sup> Die Serienschadenklauseln wollen also entgegen der oben dargestellten Ansicht nicht die Schadensereignisse zu einem einzigen Versicherungsfall machen. Es geht bei der Verwendung der Klausel lediglich darum, dass für die einzelnen Schadensereignisse einer einheitlichen Schadensserie die Deckungssumme nur einmal zu Verfügung stehen soll. Über die Serienschadenklauseln ergibt sich also im Ergebnis bei einem einzelnen schon eingetretenen Schadensereignis kein Gesamtversicherungsfall, für den automatisch alle noch folgenden Rettungskosten dann über die §§ 62, 63 VVG zu ersetzen wären. Eine solche „Quasi“-Vorerstreckung der Rettungsobligieheit ist durch die Serienschadenklauseln nicht gedeckt.

<sup>54</sup> Grote: Der Herstellerregress beim Produktrückruf, VersR 1994, S. 1269, 1272

<sup>55</sup> Thürmann: Rückruf und Haftpflichtversicherung nach AHB oder ProdHB, NVersR 1999, S. 149

<sup>56</sup> BGH VersR 1965, S. 325 f.; Wussow: AHB § 5 Anm. 13; Nowack-Over: Auslegung und rechtliche Zulässigkeit von Serienschadenklauseln in der Haftpflicht- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, Köln 1991, S. 100; Beckmann: Versicherungsschutz für Rückrufkosten unter besonderer Berücksichtigung des Anspruchs auf Ersatz von Rettungskosten gem. §§ 62, 63 VVG, r+s 1997, S. 267

#### 4.4.3. Vorerstreckungstheorie

Der Versicherungsfall ist, wie gesehen, gem. § 5 Ziff. 1 AHB das Schadensereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben kann. Die etwaige Körperverletzung oder ein Sachschaden eines Dritten sind der Versicherungsfall, nicht dagegen das Inverkehrbringen einer fehlerbehafteten Sache. Hat noch keine Rechsgutverletzung stattgefunden ist fraglich, ob der Beginn der Rettungsobliegenheit des § 62 VVG dennoch auf einen Zeitpunkt vor dem Versicherungsfall vorverlagert werden sollte. Hintergrund dieser Überlegung ist wiederum das Anliegen, den Versicherungsnehmer in den Genuß des Rettungskostenersatz gelangen zu lassen.

Dafür wird der Zweck der §§ 62, 63 VVG angeführt, nach denen der Versicherer die Kosten zu tragen habe, die der Versicherungsnehmer aufwendet, um Schäden zu verhindern, die der Versicherer ansonsten zu tragen habe.<sup>57</sup> Ein vorgelagertes systematisches Argument spricht allerdings gegen die Vorerstreckung der Rettungsobliegenheit auf einen Zeitpunkt vor dem Versicherungsfall. Denn die Rechtsfolgen des Herbeiführens eines Versicherungsfalls – eine Tatbestandsvoraussetzung, die eindeutig auf einen Zeitpunkt vor dem Versicherungsfall bezug nimmt –, sind abschließend in den §§ 61, 152 VVG geregelt. § 62 VVG knüpft Rechtsfolgen dagegen an Obliegenheiten „bei“ Eintritt des Versicherungsfalles. Das Verhalten des Versicherungsnehmers „vor“ dem Versicherungsfall wird somit nach dem Gesetz anders bewertet als sein Verhalten „bei“ dem Versicherungsfall. Im Falle einer Vorerstreckung der Rettungsobliegenheit auf einen Zeitpunkt vor dem Versicherungsfall bestünde dann die Gefahr, dass dasselbe tatsächliche Verhalten, also z.B. das Unterlassen einer Rückrufmaßnahme, unter zwei Normen mit unterschiedlichen Rechtsfolgen subsumierbar wäre.<sup>58</sup> Der Wertungswiderspruch ergibt sich dann daraus, dass der Versicherer gem. § 62 II VVG von seiner Leistung schon bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers befreit ist, während er im Falle des § 152 VVG nur im Falle eines vorsätzlichen Verhaltens des Versicherungsnehmers frei würde. Wenn also in einer Verletzung einer Rettungsobliegenheit gleichzeitig die Herbeiführung eines Versicherungsfalls zu sehen ist, dann könnte sich der Versicherer bei Vorerstreckung der Rettungsobliegenheit nach § 62 II VVG auf seine Leistungsfreiheit berufen und § 152 VVG

---

<sup>57</sup> Beckmann: Versicherungsschutz für Rückrufkosten unter besonderer Berücksichtigung des Anspruchs auf Ersatz von Rettungskosten gem. §§ 62, 63 VVG, r+s 1997, 268

somit umgehen.<sup>59</sup> Die Systematik des VVG spricht somit gegen die Vorerstreckungstheorie und damit gegen der Ersatz von Rückrufkosten als Rettungskosten.

Zur Vermeidung dieses Wertungswiderspruchs wurde vorgeschlagen, den Anwendungsbereich des § 62 II VVG mit Rücksicht auf den § 152 VVG zu reduzieren.<sup>60</sup> Es soll so eine Kompatibilität von § 61 VVG und § 152 VVG im Bereich der Haftpflichtversicherung dadurch erreicht werden, dass für § 62 II VVG nur noch die vorsätzliche Verletzung der Rettungsobliegenheit des Versicherungsnehmers zu einer Leistungsfreiheit des Versicherers führen soll.<sup>61</sup> Eine solche Übertragung des nur vorsätzlichen Haftungsmaßstabs auf § 62 II VVG führt allerdings dazu, dass dem Versicherungsnehmer im Rahmen von § 63 VVG auch nur vorsätzliches Verhalten schaden könnte. In der Konsequenz bedeutet dies, dass nur Vorsatz des Versicherungsnehmers seinen Aufwendungsersatzanspruch ausschließt und das Leistungsrisiko des Versicherers somit übermäßig ausgedehnt wird. Eine Überschneidung der Anwendungsbereiche der Vorschriften über die schuldhafte Herbeiführung eines Versicherungsfalles (61, 152 VVG) und der Vorschriften über den Ersatz der Rettungskosten ist somit zu vermeiden.<sup>62</sup>

Im Ergebnis ist die Vorerstreckungstheorie in der Haftpflichtversicherung abzulehnen. Vor dem Eintritt des Versicherungsfalles besteht nach derzeitiger Gesetzeslage keine Rettungsverpflichtung für den Versicherungsnehmer gem. § 62 VVG. In der Sachversicherung ist es dagegen ständige Rechtsprechung, dass die Rettungsobliegenheit des Versicherungsnehmers nicht den Eintritt des Versicherungsfalls voraussetzt. Dort wird es als ausreichend angesehen, dass der Versicherungsfall unmittelbar bevorsteht.<sup>63</sup> Dort wird die Vorverlagerung des Zeitpunktes der Rettungsobliegenheit als gerechtfertigt angesehen, weil es in der Sachversicherung um die Haftung für Eigenschäden des Versicherungsnehmers geht und ihn somit nicht grundsätzlich die Pflicht trifft, Schäden von den eigenen Sachen abzuwenden.<sup>64</sup> Eine versicherungsrechtliche Schadensabwendungspflicht mußte erst geschaffen werden. Die Vorerstreckung wird in diesen Fällen als sachgerecht angesehen, da

---

<sup>58</sup> Beckmann, a.a.O.

<sup>59</sup> BGH VersR 1965, S. 325, 327; Prölss/Martin, § 62 Anm. 1 Aa;

<sup>60</sup> Knappmann: Rettungsobliegenheit und Rettungskostenersatz bei der Vorerstreckung, VersR 2002, S. 129 f. Ähnlich auch Stange: Rettungsobliegenheiten und Rettungskosten im Versicherungsrecht, Karlsruhe 1995, S. 41, der für eine einschränkende Auslegung des § 152 VVG plädiert. Der Anwendungsbereich des § 62 II VVG sei auf den Zeitraum der Vorerstreckung auszuweiten und § 152 VVG entsprechend einzuschränken. § 152 VVG solle nur greifen, solange noch kein Versicherungsfall unmittelbar bevorstehe.

<sup>61</sup> Knappmann, a.a.O, S. 131

<sup>62</sup> darauf weist hin: Hofmann: Privatversicherungsrecht, 4. Auflage, München 1998, S. 236, Rn. 24

<sup>63</sup> BGHZ 113, 359 ff.; BGH NJW-RR 1994, S. 1366; OLG Nürnberg, VersR 1993, S. 1476

der Versicherer von den Schadensabweitungsbemühungen des Versicherungsnehmers unmittelbar profitiert und dann auch Aufwendungsersatz zu leisten hat.

Der Schutz fremder Rechtsgüter dagegen, also im Fall der Haftpflichtversicherung, ergibt sich aus dem Haftungsrecht. Trifft der Versicherungsnehmer hier Schadensabweitungsmaßnahmen handelt er aufgrund einer haftungsrechtlichen Gefahrvermeidungspflicht und somit in eigenem Interesse. Der Sinn der Haftpflichtversicherung ist es dann, den Versicherungsnehmern bei etwaigen Ansprüchen verletzter Dritter wirtschaftlichen Ausgleich und Risikoverminderung zu gewährleisten. Es soll dagegen nicht Aufgabe der Haftpflichtversicherung sein, den Versicherungsnehmer von Kosten zu entlasten, die ihn treffen, weil er sich haftungsrechtlich korrekt verhält, indem er Maßnahmen der Gefahrenlenkung trifft.<sup>65</sup> Es sei dementsprechend interessengerecht, den Versicherungsnehmer alle Kosten der Schadensverhütung bis zu dem Zeitpunkt tragen zu lassen, ab dem die Haftungsversicherung einschlägig ist, also erst mit dem Eintritt des Schadens, d.h. mit dem Vorliegen eines Versicherungsfalls.

#### 4.4.4. Analoge Anwendung des § 63 VVG

Dieses Ergebnis und wohl auch die Ungleichbehandlung von Sach- und Haftpflichtversicherung werden als unbefriedigend angesehen, da der Versicherungsnehmer letztlich dem Versicherer Kosten erspart. Es wird darauf hingewiesen, dass bei wirtschaftlicher Betrachtung kein Schaden vermieden wird, sondern sich dieser Schaden nur verlagert. Der Versicherer soll die Aufwendungen auch dann zu erstatten haben, wenn sich die Aufwendungen des Versicherungsnehmers auf die Verhinderung eines Schadens beziehen, der unmittelbar droht und sich in einem dynamischen Prozeß befindet.<sup>66</sup> Dies soll gelten, obwohl den Versicherungsnehmer keine Rettungsobligieheit trifft. Er müsse allerdings zur Schadensabwehr tätig werden und nicht nur zur bloßen „Gefahrenlenkung“.<sup>67</sup> § 63 VVG soll letztlich analog angewendet werden, da die Aufwendungen zur Schadensvermeidung im Ergebnis nur „verlagerter“ Versicherungsschaden seien. § 63 VVG

---

<sup>64</sup> Thürmann: Rückruf und Haftpflichtversicherung nach AHB oder ProdHB, NVersR 1999, S. 151

<sup>65</sup> Thürmann, a.a.O.

<sup>66</sup> vgl. dazu Pannenbecker: Produktrückrufpflicht und Kostenersatz in der Haftpflichtversicherung, Köln 1998, S. 202 und

Beckmann: Versicherungsschutz für Rückrufkosten unter besonderer Berücksichtigung des Anspruchs auf Ersatz von Rettungskosten gem. §§ 62, 63 VVG, r+s 1997, S. 268

<sup>67</sup> Pannenbecker, a.a.O.

sei nicht durch § 62 VVG eingeschränkt und allein das Handlungsziel der Maßnahme des Versicherungsnehmers sei für die Frage der Erstattung maßgeblich. Erstattet werden sollen dem Versicherungsnehmer nur die Kosten der Beseitigung der unmittelbar drohenden Gefahr. Rettungskosten im weiteren Sinn, wie Nachlieferungs-, Reparatur- oder Beseitigungskosten, sollen nicht über § 63 VVG erstattet werden.<sup>68</sup>

Diese genannte Ansicht streckt den derzeitigen Anwendungsbereich des § 63 VVG sehr weit und hätte darüber hinaus mit teilweise schwierigen Abgrenzungsproblemen umzugehen. Die Abgrenzung der Gefahrenlenkung von der Schadensvermeidung ist insbesondere im Kontext von Rückrufproblematiken oft nur schwer zu treffen. Ebenso ist das Handlungsziel des Versicherungsnehmers nur schwerlich der einen oder anderen Kategorie zuzuordnen. Letztlich sind *de lege lata* immer nur solche Aufwendungen vom Versicherer zu ersetzen, die der Versicherungsnehmer gemäß § 62 VVG gemacht, also für die eine Rettungsobliegenheit gegeben war. Diese ist für den Bereich der Haftpflichtversicherung bei einem Rückruf vor dem Schadensereignis, wie gesehen, abzulehnen. Darüber hinaus hätte die Vorerstreckung der Rettungsobliegenheit für den Versicherungsnehmer auch nicht nur angenehme Folgen:<sup>69</sup> Der Versicherungsnehmer hat nach § 62 I 1 2. HS VVG die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Das bedeutet, dass dem Versicherungsnehmer durch weitgehende Eingriffsbefugnisse des Versicherers in letztlich wirtschaftliche Entscheidungen möglicherweise ein Bärendienst erwiesen würde. Darüber hinaus kann die Regelung des § 63 I S. 3 VVG auch der Fremdfinanzierung durch eine Kreditaufnahme des Versicherungsnehmers beim Versicherer dienen, denn nach dieser Vorschrift hat der Versicherer die Aufwendungen des Versicherungsnehmers auf dessen Verlangen vorzuschießen. Im Hinblick auf diese Regelung und vor dem Hintergrund der im Anschluß kurz vorzustellenden Reformbemühungen zu den §§ 62, 63 VVG kann der derzeitige Anwendungsbereich den § 63 VVG nicht überstrapaziert werden. Es scheint insgesamt, dass der Versicherungsnehmer in Fragen des Ob, Wie und Wann eines Rückrufes möglichst unabhängig vom Versicherer, allerdings in Kenntnis der haftungs- und versicherungsrechtlichen Risiken entscheiden sollte. Der verbleibende Risikobereich der Rückrufkosten ist daher - möglicherweise zum Vorteil der Versicherungsnehmer - autonom, d.h. im Rahmen der speziellen Rückrufkostenversicherung, besser abgesichert als im Rahmen

---

<sup>68</sup> Beckmann, a.a.O., S. 269

<sup>69</sup> vgl. Thürmann: Rückruf und Haftpflichtversicherung nach AHB oder ProdHB, NVersR 1999, S. 152

eines auf unsicherer gesetzlicher Grundlage stehenden Ersatzes von Rückrufkosten als Rettungskosten im Rahmen der §§ 62, 63 VVG.<sup>70</sup>

#### 4.4.5. Reform der §§ 62, 63 VVG

Das Bundesministerium der Justiz hat im Juni 2000 eine unabhängige Expertenkommission eingesetzt, deren Aufgabe es ist, Vorschläge für eine umfassende Reform des Versicherungsvertragesrechts zu erarbeiten. Der von der Kommission erstellte Zwischenbericht liegt seit dem 30.5.2002 vor.<sup>71</sup>

Im Zwischenbericht wird explizit auf die Frage des Beginns der Rettungsobligationen des Versicherungsnehmers eingegangen.<sup>72</sup> Es wird dort zur Kenntnis genommen, dass die Vorerstreckungstheorie in der Sachversicherung von der Rechtsprechung anerkannt ist. Die Kommission weist allerdings darauf hin, dass der BGH die Frage für die Haftpflichtversicherung offen gelassen hat (BGH VersR 1991, S. 459). Die Kommission hat das Ziel, Schadenseintritte möglichst zu vermeiden. Dabei soll die Vorerstreckung allerdings weiterhin auf Fälle beschränkt bleiben, in denen der Schaden ohne die Rettungsmaßnahme zwangsläufig eintrate. Einerseits trafe den Versicherungsnehmer keine allgemeine Pflicht, Versicherungsfälle zu vermeiden, da er ansonsten keine Versicherung benötige.<sup>73</sup> Andererseits will die Kommission die Versicherer davor schützen, dass zu deren Lasten eine Vielzahl neuer Schäden geschafft wird, indem die Versicherer zum Ersatz von normalen Erhaltungsaufwendungen verpflichtet würden. Schließlich soll klargestellt werden, dass Rettungskosten keine vertraglich ausgeschlossenen Leistungen sein können. Zu beachten ist aber, dass diese Grundsätze ausdrücklich auf die Sachversicherung bezogen sind. Die Kommission wird erst noch prüfen, „inwieweit diese Grundsätze auf die Haftpflichtversicherung übertragen werden können“.<sup>74</sup> Die Kommission hat im Zwischenbericht allerdings schon Alternativentwürfe zu den §§ 62, 63 VVG veröffentlicht, die im Anhang wiedergegeben werden. In § 62 VVG heißt es dort weiterhin „bei Eintritt eines

<sup>70</sup> Hingewiesen sei noch auf die Diskussion über den Ersatz von Rückrufkosten als Rettungskosten im Rahmen einer Geschäftsführung ohne Auftrag des Versicherungsnehmers zum Vorteil des Versicherers. Diese Konstruktion wird allerdings überwiegend abgelehnt, da die Frage der Ersatzfähigkeit von Schadensabwendungskosten im VVG abschließend geregelt sei. Dazu Pannenbecker, a.a.O., S. 195 f.

<sup>71</sup> Der Zwischenbericht ist im Internet veröffentlicht unter:

[http://www.ihk-wiesbaden.de/begriff\\_files/IHK\\_1072\\_Zwischenbericht.pdf](http://www.ihk-wiesbaden.de/begriff_files/IHK_1072_Zwischenbericht.pdf)

<sup>72</sup> Zwischenbericht S. 80

<sup>73</sup> Zwischenbericht, a.a.O. Dies kann für die Haftpflichtversicherung anders gesehen werden, da hier die Pflicht besteht Schaden von Dritten fernzuhalten.

<sup>74</sup> Zwischenbericht S. 81.

Versicherungsfalls“. § 63 I 1 VVG wird dagegen in seinem Anwendungsbereich stark erweitert, da nicht mehr nur Aufwendungen i.S.d. § 62 dem Versicherer zur Last fallen sollen, sondern auch Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer deshalb macht, „um einen ansonsten unvermeidbar eintretenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mildern“, auch wenn dies letztlich erfolglos geschieht.<sup>75</sup> Im Gegensatz zur derzeitigen Formulierung spricht die Formulierung des Reformvorschlags für den Ersatz von Rückrufkosten im Rahmen dieser Vorschrift.

#### 4.5. Versicherungsschutz für Rückrufkosten nach dem Rückruf-Modell

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) hat seinen Mitgliedern, die Haftpflichtversicherung anbieten, ungefähr zur Zeit des Inkrafttretens des ProdSG im Jahr 1998 unverbindlich die Verwendung des von ihm konzipierten Rückruf-Modells empfohlen („Versicherungsschutz nach den besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung wegen Rückrufs von Produkten des Versicherungsnehmers“). Zu diesem Rückruf-Modell hat der GDV seinen Mitgliedern darüber hinaus „Erläuterungen zur Empfehlung einer Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung“ zukommen lassen, auf die hier ebenfalls Bezug genommen wird. Die aktuelle Rückruf-Modell-Empfehlung des GDV ist als Anhang beigefügt. Die wichtigsten Klauseln werden im Folgenden vorgestellt und erläutert.

##### 4.5.1. Adressatenkreis und Zweck des Deckungskonzepts

Das Rückruf-Modell wendet sich an Hersteller, Zulieferer und Händler aller Wirtschaftsbranchen, deren Produkte einem Rückrufrisiko unterliegen. Dabei ist zu beachten, dass das Verbandsmodell nicht für Branchen konzipiert wurde, deren Produkte nicht im Sinn der Bedingungen zurückgerufen werden können, sondern nur an Ort und Stelle nachgebessert werden können, wie beispielsweise im Anlagen- und Maschinenbau. Auch für die Luftfahrt- und Kfz-Teile-Industrie gilt dieses Modell nicht, weil für diese Zweige entsprechende Sonderlösungen angeboten werden. Der Kfz-Endhersteller kann sich nach diesem Modell aber ebenfalls versichern, da für ihn das Kfz-Rückrufkosten-Modell nicht gilt.

---

<sup>75</sup> Siehe dazu die Wortlaute im Anhang im Vergleich. Eine umfassende Würdigung der Reformbemühungen muss im Umfang und Thema dieser Arbeit unterbleiben. Die Diskussion um den Ersatz einzelner Rückrufkosten im Rahmen von § 63 VVG wird durch den Reformvorschlag allerdings belebt.

Der Zweck des Rückruf-Modells ergibt sich aus der oben dargestellten Haftungssituation des Adressatenkreises. War die Produzentenhaftung ursprünglich vor allem von Schadenbeseitigungsansprüchen geprägt, so haben, nicht zuletzt im Hinblick auf die strafrechtliche Verantwortung von Herstellern für unterlassene Gefahrverhütungsmaßnahmen und die Einführung des ProdSG mit der dargestellten Möglichkeit behördlicher Anordnungen von Rückrufmaßnahmen, Ansprüche wegen Schadenvermeidungskosten zunehmend an Bedeutung gewonnen. Für diese Vermögensschäden gemäß § 1 Ziff. 3 AHB wurde bislang lediglich im Bereich der Kfz-Zulieferindustrie und für reine Austauschkosten Versicherungsschutz angeboten. Das Rückruf-Modell deckt das Rückrufkostenrisiko außerhalb der Kfz-Teile-Branche ab.

#### 4.5.2. Deckung von Fremd- und Eigenrückrufen

Nach beiden genannten Deckungskonzepten hat der Versicherungsnehmer für den Fall seiner Inanspruchnahme für Rückrufkosten durch Dritte Versicherungsschutz. Im Unterschied zur Kfz-Rückrufkostenversicherung deckt das Rückruf-Modell (RM) aber nicht nur bestimmte, abschließend benannte Schadenverhütungskosten aus Fremdrückrufen ab (Ziff. 1 I RM). Es bietet darüber hinaus auch Versicherungsschutz für Kosten aus den sogenannten Eigenrückrufen (Ziff. 1 II RM). Nach den Erläuterungen des GDV geschah dies im Hinblick auf die Änderungen durch das ProdSG. Damit hat der Versicherungsnehmer für die in den Bedingungen genannten Schadenverhütungskosten auch dann Versicherungsschutz, wenn er selbst, aufgrund seiner Produktbeobachtungspflicht und der daran anknüpfenden Verkehrssicherungspflicht zur präventiven Gefahrbeseitigung, einen Rückruf veranlaßt hat.

Mangels einer gesetzlichen Definition wird der Rückruf in Ziff. 2 RM definiert. Der Rückruf muß sich danach an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten richten. Unter Endverbraucher werden sowohl private als auch gewerbliche Endverbraucher verstanden. Rückrufe gegenüber Abnehmern, die die Teile zur Herstellung von Zwischen- oder Endprodukten gewerblich weiter be- oder verarbeiten oder Rückrufe gegenüber den nicht Endverbraucher beliefernden Handel, stellen hingegen keine Versicherungsfälle im Sinne der Bedingungen dar. Kein Rückruf ist es nach dem RM, wenn sich der Rückruf eines Herstellers an Großhändler richtet, die ausschließlich an andere

Händler liefern und sich die Produkte noch bei ihnen befinden. Dem Rückruf gleichgestellt wird die Warnung vor unsicheren Produkten, ohne daß es zu weiteren Gefahrabwendungsmaßnahmen, insbesondere dem eigentlichen Rückruf, kommt. Der bisher auf Rückrufe begrenzte Versicherungsschutz wird so auf die Fälle ausgedehnt, in denen nach der derzeitigen Haftungslage kein Rückruf veranlaßt ist, sondern eine Warnung ausreicht. Der Versicherungsfall tritt ein, wenn der so umschriebene Rückruf, bzw. die Warnung erfolgt ist.

Im Falle des Fremdrückrufs handelt es sich um eine Rückruf-Regressdeckung. Das Leitbild ist ein Zulieferer, gegen den Regressansprüche des Endherstellers wegen eines von diesem durchgeführten Rückrufs geltend gemacht werden. Im Gegensatz zu dieser typischen Haftpflichtversicherungssituation ist der Eigenrückruf dadurch gekennzeichnet, dass es an einer Anspruchsstellung eines Dritten fehlt. Der Versicherungsnehmer trifft zur Vermeidung solcher Ansprüche selbst kostenverursachende Maßnahmen. Allerdings besteht eine Deckung für diese Maßnahmen nur, „wenn er zur Erfüllung seiner gesetzlichen Rückrufverpflichtung“ (Ziff. 1 II RM) den Rückruf durchführt. Somit ist zu prüfen, ob der Rückruf zum Zeitpunkt seiner Disposition, aus der Sicht eines verständigen Dritten in der konkreten Situation, ohne pflichtwidriges Verschulden des den Rückruf Veranlassenden, tatsächlich als ultima ratio zur Vermeidung von Drittenschäden erforderlich war.

Weil es damit nicht mehr um die gesetzlichen Ansprüche eines Dritten geht, sondern um die oben dargestellte Rückrufpflicht, ist diese Klausel nicht mehr als typische Haftpflichtversicherungsklausel anzusehen. Der Bezug zur Haftpflichtversicherung wird deshalb z.T. in der Erledigung eines Drittanspruchs, nämlich dem Anspruch des Dritten auf Schadensverhütung gesehen.<sup>76</sup>

Wichtig für den Deckungsumfang ist schließlich, dass für Ansprüche wegen bereits eingetretener Personen- oder Sachschäden Versicherungsschutz nicht im Rahmen der Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung, sondern nur im Rahmen der auch das konventionelle Produkthaftpflichtrisiko abdeckenden Betriebshaftpflichtversicherung besteht.

---

<sup>76</sup> vgl. dazu Krause: Deckung von Rückrufkosten und Unternehmerrisiko, NVersR 1999, S. 153 f.

#### 4.5.3. Deckungsumfang

Zunächst erfolgt in Ziff. 1 III RM die Klarstellung, dass einem Dritten entstandene Vermögensschäden nicht vom Rückruf-Modell umfaßt sind. Derartige Sach- oder Personenschäden i.S.d. § 1 Ziff. 1 AHB werden im RM nicht ersetzt. In Ziff. 3 RM sind dann die Kostenpositionen abschließend benannt, für die Deckungsschutz besteht. Die dort aufgeführten Kosten müssen im Rahmen eines Rückrufes im Sinne der Ziff. 2 RM entstanden sein und sind der Höhe nach auf das Notwendige zur Beseitigung der Gefahrensituation beschränkt. Unter mehreren geeigneten, vom Versicherungsschutz umfaßten Gefahrabwendungsmaßnahmen besteht Versicherungsschutz nur für die insgesamt kostengünstigste Gesamtmaßnahme. Hierunter ist die Summe der im konkreten Rückruffall aufgeführten Einzelmaßnahmen zu verstehen. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Vornahme der in Frage kommenden Gefahrabwendungsmaßnahmen. Zu diesem Zeitpunkt nicht erkennbare Kostenentwicklungen einzelner Maßnahmen beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht. Ausschlaggebend soll also eine objektive ex-ante Betrachtungsweise sein, da eine ex-post Feststellung der kostengünstigsten Maßnahme den Versicherungsnehmer wohl i.S.d. § 307 I BGB unangemessen benachteiligen würde.

Zu den in Ziff. 3 RM abschließend aufgeführten ersetzbaren Kosten gehören:

- Benachrichtigungskosten, die bei Rückrufaktionen z.B. für die Medienbenutzung anfallen
- Kosten des Vorsortierens der betroffenen Produkte, wenn diese mit fehlerfreien Produkten vermengt sind
- Kosten der Rückführung der Produkte
- Überprüfungskosten, die vom GDV besonders hervorgehoben werden, weil sie auch dann gedeckt sind, wenn sich durch die Überprüfung die Mangelfreiheit ergibt
- Zwischenlagerungskosten
- Austauschkosten

Nach Ziff. 3.6 RM soll Versicherungsschutz für den Austausch mangelhafter Produkte oder deren Einzelteile bestehen. Auch auf Grund eines ausreichenden Stichprobenbefunds sind darüber hinaus Austauschkosten gedeckt, da es Fälle gibt, in denen der Austausch der gesamten Charge günstiger sein wird als die Auslese nur der fehlerhaften Teile.

Keine Deckung besteht für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Produkte oder einzelner Ersatzteile. Die Kosten für einen Austausch werden nach Ziff. 3.6 S. 2 RM ferner nur dann ersetzt, wenn sich die Gefahr nicht durch die Nachlieferung oder Neulieferung mangelfreier Produkte kostengünstiger ersetzen lässt. Im Grundsatz besteht also kein Versicherungsschutz nach dem Rückruf-Modell, wenn der schlichte Ersatz eines fehlerhaften Produkts durch ein fehlerfreies günstiger ist als jede andere Maßnahme. Zur Veranschaulichung werden im Anhang Beispiele für den Versicherungsschutz nur der kostengünstigsten Maßnahme gegeben.

- Reparaturmaßnahmen ohne Austausch

Nach dem genannten Grundsatz der kostengünstigsten Gefahrabwendungsmaßnahme besteht Versicherungsschutz auch für Reparaturmaßnahmen des Produkts im eingebauten Zustand, d.h. ohne Austausch von Produkten oder deren Einzelteilen, sowie für Ersatz- bzw. Nachrüstmaßnahmen. Unter Ersatzmaßnahmen werden Maßnahmen verstanden, bei denen nicht der Mangel selbst, sondern nur die Mangelfolgen (etwa durch Nachrüstung) beseitigt werden. Festzustellen ist somit eine Deckungserweiterung durch das Rückruf-Modell in den Nachbesserungsbereich. Der GDV weist darauf hin, dass es sich, je nach Wirtschaftsbereich, bei den beiden letztgenannten Kostenpositionen um sehr aufwandsintensive Deckungen handeln kann, was bei der Risikoprüfung und der Tarifierung zu berücksichtigen sei. Wegen des Großschadensrisikos ist auch eine detaillierte Risikodeklaration erforderlich (Ziff. 4 RM).

- Transportkosten

Auch Transportkosten werden in bestimmten Umfang gedeckt. Versichert sind die Kosten für den Transport nach- oder neugelieferter mangelfreier Produkte oder einzelner Ersatzteile vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung zum Ort der Gefahrabwendungsmaßnahme. Wenn aber die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer zum Ort der Gefahrabwendungsmaßnahme günstiger sind als die zuvor genannten Transportkosten, dann sollen nur die Kosten des direkten Transports versichert sein.

- Vernichtungskosten sind schließlich ebenfalls gedeckt, d.h. in Anklang an § 9 ProdSG die Kosten der Beseitigung des Produkts, wenn sich die Gefahr nicht auf andere Weise beseitigen lässt (wie z.B. bei kontaminierten Lebensmitteln)

#### 4.5.4. Ausschlüsse

In Ziff. 6 RM werden bestimmte Sachverhalte aus dem Deckungskonzept ausgeschlossen. Nach Ziff. 6.1 RM werden denjenigen Ansprüche vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, die aus Rückrufen von Produkten resultieren, bei denen ausschließlich die Gefahr von Sachschäden an den vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten oder vertriebenen Produkten oder an Produkten draht, in denen vom Versicherungsnehmer zugelieferte Produkte enthalten sind. Dieser Ausschluß betrifft die sogenannten Weiterfresserschäden.<sup>77</sup> Beim Erwerb teilmangelbehafteter Sachen nach BGH-Rechtsprechung Sachschäden denkbar, wenn ein Fehler an einem funktionell abgrenzbaren, in der Regel geringfügigem Teil geeignet ist, das hergestellte Endprodukt zu zerstören, zu beschädigen oder seine bestimmungsgemäße Brauchbarkeit nicht nur geringfügig zu beeinträchtigen. Nach § 4 Ziff. II 5 AHB sind aber Schäden an der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sache in Folge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Dieser für die Schadensbeseitigung geltende Grundsatz wurde auf die in dem Rückruf-Modell geregelten Ansprüche zur Schadenverhütung übertragen. Soweit demnach ausschließlich eine Gefahr von Sachschäden an den vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Produkten besteht, trägt der Ausschlußtatbestand der Ziffer 6.1 dem § 4 Ziff. II 5 AHB Rechnung.

Ferner soll der Versicherungsschutz ausgeschlossen sein, wenn Produkte zurückgerufen werden, die im Zeitpunkt des Rückrufs noch nicht an Endverbraucher oder den Endverbraucher beliefernde Händler ausgeliefert oder abgegeben worden sind (Ziff. 6.2 RM). Dies wird damit begründet, dass sich die haftungsauslösende Gefahrensituation vor Auslieferung regelmäßig nicht aktualisiere. Der Hersteller hat darüber hinaus im Rahmen der Verarbeitungskette bessere Möglichkeiten der Gefahr durch das unsichere Produkt zu

---

<sup>77</sup> z.B. BGH NJW 1985, S. 2420 ff

begegnen, weil er in den meisten Fällen den Kreis der Gefährdeten genau eingrenzen und dann gegebenenfalls warnen kann.

Ziff. 6.6 RM schließt Ansprüche aus Rückrufen in Folge behaupteter, angedrohter oder tatsächlicher mut- bzw. böswilliger Manipulation von Produkten aus. Für diese Sachverhalte bestehen Sonderdeckungskonzepte, die die Versicherung von Redistributionskosten, Produkterlösen und ausfallendem Gewinn durch Marktrücknahme wegen tatsächlicher oder vorgetäuschter Fremdeinwirkung unsicherer Produkte betreffen. Diese Sonderdeckungskonzepte gibt es in Deutschland erst seit 1998 und lassen sich als Produktschutzversicherungen bezeichnen.<sup>78</sup>

Schließlich ist der Ausschluß von Folgeschäden in Ziff. 6.8 RM zu erwähnen. Beispiele für mögliche Folgeschäden sind Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall und entgangener Gewinn. Teilweise werden zur Abdeckung auch dieser Risiken von Versicherern Erweiterungen zum Rückruf-Modell in Form einer Rückrufdeckung mit Bilanzschutzcharakter angeboten.<sup>79</sup>

#### 4.5.5. Fazit zum Rückruf-Modell

Das Rückruf-Modell ermöglicht es dem Hersteller nicht nur sich gegen Regressansprüche abzusichern, die aus der Lieferung eines unsicheren Teils entstehen können. Das Rückruf-Modell trägt insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz Rechnung und bietet dem Versicherungsnehmer Schutz vor Vermögensschäden, die aus einem Eigenrückruf resultieren. Dadurch weicht das Rückruf-Modell teilweise von der klassischen Haftpflichtkonstellation ab, nach der im Grundsatz eine Drittschadensausprägung vorliegt. Die üblichen den Versicherungsschutz auslösenden Merkmale Schaden und Anspruch sind für den Deckungsschutz bei Eigenrückruf nicht mehr erforderlich. Der Versicherungsschutz wird auf einen Zeitraum vor dem Eintritt eines tatsächlichen Schadens ausgedehnt. Darin wird eine Verantwortungsübernahme der Versicherer für ihren volkswirtschaftlichen Auftrag gesehen, Schadens- und Haftpflichtfälle nicht nur auf die jeweilige Solidargemeinschaft zu verteilen, sondern sie auch zu verhindern.<sup>80</sup> Die Deckung und die Ausschlüsse im Rückrufmodell sind

<sup>78</sup> dazu Hoffmann: Produktrückruf – Ein Haftpflichtrisiko (Teil 1), PHi 1999, S. 37

<sup>79</sup> Krause: Deckung von Rückrufkosten und Unternehmerrisiko, NVersR 1999, S. 155

<sup>80</sup> Nickel/Kleiter: Schäden durch unsichere Produkte, VW 1998, S. 744

nach dem Enumerationsprinzip aufgebaut. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Deckung von Produktsicherheitsmaßnahmen auf Grundlage der AHB „eine weitere Zunahme sich widersprechender Aus- und Einschlußbestimmungen“ bedeuten würde, „für die nach Maßgabe der AHB eine Ausschlußbestimmung gelten würde und nach Maßgabe der besonderen Bedingungen ein – den AHB widersprechender – Einschluß zu formulieren wäre“.<sup>81</sup> Stellte man Kundenfreundlichkeit in den Vordergrund bei der Bedingungsfindung, so spräche dies für einen einfachen und integrierten Vertragstext, der ohne den genannten Widerspruch zu formulieren wäre.<sup>82</sup> In der Praxis scheinen die Versicherer aufgrund ihres eigenen verbesserten Vertragsmanagements und den stark differenzierten Bedürfnissen innerhalb einzelner Branchen vermehrt diesen Weg zu gehen. Vom Versicherungsnehmer wird erwartet, dass er sich seines potentiellen Rückrufrisikos bewußt ist und entsprechende interne Vorsorge durch ein Rückrufmanagement und insbesondere durch einen Rückrufplan getroffen hat.<sup>83</sup> Für den Versicherungsnehmer bedeutet diese Entwicklung, dass er sich zunehmend um ein spezifisches „Traceability Management“ kümmern sollte.<sup>84</sup> Dass diese Not eine Tugend sein kann, ergibt sich aus betriebswirtschaftlicher Sicht daraus, dass die erhöhte Transparenz der unternehmerischen Abläufe und der Produktions- und Versorgungsketten hilft, das unternehmerische Netz und das Controlling zu planen und zu entwickeln.<sup>85</sup> Mittlerweile werden das Haftungs- und auch das speziellere Rückrufmanagement allerdings vermehrt durch Outsourcing ausgelagert, da unternehmensinterne Strukturen mit den Anforderungen eines umfangreichen Rückrufs z.T. überfordert sind.

#### 4.6. KFZ-Rückruf-Modell

Ergänzend und abschließend sei darauf hingewiesen, dass in der KFZ-Branche ein spezieller Versicherungsschutz nach dem Modell für die „Kraftfahrzeug-Rückrufkosten-Versicherung“ erhältlich ist. Diese Möglichkeit besteht für die Kraftfahrzeug-Zuliefererindustrie schon seit 1981 im Rahmen der "Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung wegen Rückrufs von Kraftfahrzeugen".

---

<sup>81</sup> Nickel/Ganz: Produktsicherheitsschäden in der Betriebshaftpflichtstruktur – Die Anforderungen an die „Deckungsarchitektur“ der neuen Betriebshaftpflichtversicherung, VersR 1999, S. 152

<sup>82</sup> Nickel/Ganz, a.a.O.

<sup>83</sup> Rückrufpläne werden in den Versicherungsfragebögen detailliert abgefragt

<sup>84</sup> dazu: Fischer/Richter/Rupprecht: Produktrückruf erfolgreich managen, Harvard Business Manager 2002 (6), S. 56 ff.

<sup>85</sup> Fischer/Richter/Rupprecht, a.a.O., S. 66

Das Modell wurde entwickelt, da das Produkthaftpflicht-Modell keine Deckung bietet für die Kosten des Ein- und Ausbaus von Teilen, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft- Luft- oder Wasserfahrzeugen (Ziff. 4.4 b) ProdHM). Aus dem Rückruf-Modell sind Kraft- und Luftfahrzeuge ausdrücklich nach Ziff. 4 RM vom Versicherungsschutz ausgenommen. Das Modell wurde wegen Veränderungen in den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Verhältnis zwischen den Kfz-Zulieferanten und den Kfz-Herstellern in den 1990er Jahren überarbeitet. Mittlerweile erhalten die Kfz-Hersteller 75 % der Teile, die für die Endherstellung gebraucht werden, von Zulieferern. Die dabei praktizierte "Just in time" Lieferung führt in der Praxis dazu, dass die Haftung für die Qualität der Produkte vertraglich auf die Zulieferer abgewälzt wird. Neu ist dabei, dass an die Stelle von einhundert bis zweihundert Einzelleiferanten in der Kfz-Industrie verstärkt Systemzulieferer treten.<sup>86</sup> Das überarbeitete Kfz-Rückrufkosten-Modell musste daher seinen Deckungsschutz auch auf Systemzulieferer erweitern. Ein weiterer Grund für die Überarbeitung war wiederum das Inkrafttreten des ProdSG, was für das Kfz-Rückrufkosten-Modell, ebenso wie für das allgemeine Rückruf-Modell die Berücksichtigung des behördlichen Rückrufs zur Folge hatte.

---

<sup>86</sup> Sina: Qualitätssicherungsvereinbarung – Einordnung und Rechtsfolgen, MDR 1994, S. 332 f.

## Anhang I. §§ 62, 63 VVG und der Reformvorschlag der Regierungskommission

### **§ 62 VVG**

(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei dem Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und sind von ihnen entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen zu handeln.

(2) Hat der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.

### **§ 63 VVG**

(1) Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer gemäß § 62 macht, fallen, auch wenn sie erfolglos bleiben, dem Versicherer zur Last, soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte. Der Versicherer hat Aufwendungen, die in Gemäßheit der von ihm gegebenen Weisungen gemacht worden sind, auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Er hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

(2) Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur nach dem in den §§ 56, 57 bezeichneten Verhältnis zu erstatten.

### **§ 62 VVG (Reformvorschlag)**

(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

(2) Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Geben mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche oder entgegenstehende Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

(3) Bei Verletzung dieser Obliegenheit wird der Versicherer leistungsfrei, sofern (der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass) die Verletzung nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht. Leistungsfreiheit besteht nicht, wenn und soweit die Obliegenheitsverletzung für die Leistungspflicht des Versicherers nicht ursächlich geworden ist.

(4) Quotierung analog §§ 6, 61 Abs. 2

### **§ 63 VVG (Reformvorschlag)**

(1) Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer gemäß § 62 oder deshalb macht, um einen ansonsten unvermeidbar eintretenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mildern, fallen, auch wenn sie erfolglos bleiben, dem Versicherer zur Last, soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte. Der Ersatz von Aufwendungen, die nicht gemäß § 62 gemacht werden, kann ausgeschlossen werden.

(2) Ist der Versicherer wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls oder wegen grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit nach § 62 Abs. 3 Satz 1 berechtigt, seine Leistungen entsprechend zu kürzen, so sind die Aufwendungen nur nach derselben Quote zu erstatten. Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur nach dem in den §§ 56, 57 bezeichneten Verhältnis zu erstatten. Hat der Versicherungsnehmer konkrete Aufwendungen entsprechend den Weisungen des Versicherers getätigt, so sind diese auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.

## Anhang II. Beispiele zum Versicherungsschutz nach dem Rückruf-Modell

Wie gesehen, werden insbesondere die Kosten für den Austausch eines unsicheren Produkts nur dann ersetzt, wenn sich die Gefahr nicht durch die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Produkte allein kostengünstiger beseitigen lässt. Wenn sich die Gefahr also mit dem Ersatz des Produkts durch ein ganz neues am kostengünstigsten beseitigen lässt, besteht kein Versicherungsschutz nach dem Rückruf-Modell. Es gilt im Grundsatz, daß kein Versicherungsschutz besteht, wenn der schlichte Ersatz der unsicheren Sache in eine neue sichere Sache günstiger ist als irgendeine andere Maßnahme. Nicht gedeckt ist damit auch der Ersatz des Verkehrswertes der Sache, den der Versicherungsnehmer im Falle des Eigenrückrufs gegenüber dem Verbraucher zu leisten hat.

### 1. Beispiel

Der Versicherungsnehmer liefert ein unsicheres Produkt, das eingebaut wird. Der Versicherungsnehmer hat die in der linken Spalte aufgeführten Gefahrabwehlmöglichkeiten.

	gedeckt	nicht gedeckt	insgesamt
Gesamtprodukte-austausch	50 € Austauschkosten	120 € Nachlieferung	170 €
Einzelteile-austausch	80 € Austauschkosten	50 € Nachlieferung	130€
Reparatur ohne Austausch	100 €	-	100 €

Im Ergebnis besteht ein Versicherungsschutz über 50 €, da der Gesamtprodukteaustausch die günstigste Möglichkeit der Gefahrenabwehr darstellt. Dies gilt unabhängig davon, welche Gefahrabwehlmöglichkeit der Versicherungsnehmer tatsächlich ergreift.

### 2. Beispiel

Der Versicherungsnehmer liefert ein unsicheres Produkt, das nicht eingebaut wird. Der Versicherungsnehmer hat die in der linken Spalte aufgeführten Möglichkeiten der Gefahrabwehr.

	gedeckt	nicht gedeckt	insgesamt
Gesamtprodukte-austausch	-	120 € Nachlieferung	120 €
Einzelteile-austausch	80 € Austauschkosten	50 € Nachlieferung	130€
Reparatur ohne Austausch	100 €	-	100 €

Im Ergebnis besteht ein Versicherungsschutz über 80 €, da der Gesamtprodukteaustausch nicht gedeckt ist und der Einzelteileaustausch mit den Ein- und Ausbaukosten von 80 € die im Vergleich zur Reparatur günstigere Möglichkeit der Gefahrenabwehrung darstellt. Dies gilt wiederum unabhängig davon, welche Gefahrenabwehrungsmaßnahme der Versicherungsnehmer tatsächlich ergreift.

### 3. Beispiel

Der Versicherungsnehmer liefert ein unsicheres Produkt, das nicht eingebaut wird. Der Versicherungsnehmer hat die in der linken Spalte aufgeführten Gefahrenabwehrungsmöglichkeiten.

	gedeckt	nicht gedeckt	insgesamt
Gesamtprodukte-austausch	-	70 € Nachlieferung	70 €
Einzelteile-austausch	100 € Austauschkosten	50 € Nachlieferung	150€
Reparatur ohne Austausch	90 €	-	90 €

Im Ergebnis werden hier vom Versicherer keine Kosten übernommen, da die Nachlieferung kostengünstiger ist als die kostengünstigste Gefahrenabwehrungsmaßnahme und der Gesamtprodukteaustausch nicht gedeckt ist.

## Anhang III. Musterbedingungen des GDV

**Unverbindliche Empfehlungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)**  
Abweichende Vereinbarungen sind möglich.

### **Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung wegen Rückrufs von Produkten des Versicherungsnehmers**

**Musterbedingungen des GDV (Stand: 22.11.2002)**

#### **1. Gegenstand des Versicherungsschutzes**

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Vermögensschäden im Sinne von § 1 Ziff. 3 AHB, die dadurch entstehen, daß

- aufgrund festgestellter oder nach objektiven Tatsachen vermuteter Mängel der vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten oder vertriebenen Produkte oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

ein Rückruf durchgeführt wurde und der Versicherungsnehmer hierfür in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsnehmer hat auch dann Versicherungsschutz, wenn er zur Erfüllung seiner gesetzlichen Rückrufverpflichtung unter vorgenannten Voraussetzungen selbst einen Rückruf durchführt und ihm hierdurch ein Vermögensschaden entsteht.

Für Ansprüche wegen Personenschäden oder Sachschäden im Sinne von § 1 Ziff. 1 AHB besteht im Rahmen dieses Vertrages kein Versicherungsschutz.

#### **2. Versicherungsfall**

Versicherungsfall ist - abweichend von § 1 Ziff. 1 AHB und § 5 Ziff. 1 AHB - der während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgte Rückruf. Rückruf ist die Aufforderung

- des Versicherungsnehmers oder
- einer zuständigen Behörde oder
- sonstiger gesetzlich zum Rückruf verpflichteter Dritter

an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Produkte des Versicherungsnehmers oder Produkte, die wiederum Produkte des Versicherungsnehmers enthalten, von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die ggf. festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.

Als Rückruf gilt auch die Warnung vor nicht sicheren Produkten.

#### **3. Umfang des Versicherungsschutzes**

*Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:*

Versichert sind die Kosten ausschließlich für die nachfolgend aufgeführten, im Rahmen eines Rückrufs notwendigen Gefahrabwendungsmaßnahmen. Kann die Gefahr durch verschiedene vom Versicherungsschutz umfaßte Gefahrabwendungsmaßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur für die kostengünstigste Gesamtmaßnahme.

Vom Versicherungsschutz umfaßt sind die Kosten für

- 3.1 die Benachrichtigung der Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, wozu auch die Kosten für Aufrufe über die Medien gehören;
- 3.2 das Vorsortieren der vom Rückruf betroffenen Produkte;
- 3.3 den Transport der Produkte zum Versicherungsnehmer oder zu autorisierten Stellen;

- 3.4 die Überprüfung, bei welchen der zurückgerufenen Produkte zur Beseitigung der Gefahr tatsächlich die in Ziff. 3.5 bis 3.9 genannten Maßnahmen erforderlich sind; hierzu gehören auch die Kosten für das ggf. notwendige Aussortieren sowie Umpacken der Produkte;
- 3.5 eine ggf. erforderliche Zwischenlagerung der zurückgerufenen Produkte, *soweit nicht etwas anderes vereinbart ist*, während eines Zeitraums bis zu 3 Monaten;
- 3.6 den Austausch mangelhafter Produkte oder deren Einzelteile (auch aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes), wobei kein Versicherungsschutz für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Produkte oder einzelner Ersatzteile besteht; für die Kosten des Ausbaus eines mangelhaften und des Einbaus eines mangelfreien Einzelteiles besteht jedoch nur dann Versicherungsschutz, soweit sich die Gefahr nicht durch die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Produkte kostengünstiger beseitigen lässt;
- 3.7 Reparaturmaßnahmen ohne Austausch der Produkte oder deren Einzelteile sowie Ersatz- bzw. Nachrüstmaßnahmen, jedoch nur soweit sich die Gefahr nicht durch die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Produkte kostengünstiger beseitigen lässt.
- 3.9 die Beseitigung bzw. Vernichtung der Produkte, soweit die Gefahr nicht auf andere Weise zu beseitigen ist;
- 3.10 die Ablauf- und Erfolgskontrolle.

#### 4. **Versichertes Risiko**

*Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:*

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die in der Risikobeschreibung gemäß Versicherungsschein aufgeführten, vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten oder vertriebenen Produkte. Hiervon ausgenommen bleiben Kraft- und Luftfahrzeuge sowie ersichtlich für Kraft- oder Luftfahrzeuge bestimmte Teile und Zubehör. Die Regelungen zu Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos (vgl. Ziff. 13) bleiben unberührt.

#### 5. **Mitversicherte Personen**

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- 5.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft und
- 5.2 der übrigen Betriebsangehörigen aus ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

#### 6. **Ausschlüsse**

*Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:*

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

- 6.1 aus Rückrufen von Produkten, bei denen ausschließlich die Gefahr von Sachschäden an den vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten oder vertriebenen Produkten oder an den Produkten besteht, in denen vom Versicherungsnehmer zugelieferte Produkte enthalten sind;
- 6.2 aus Rückrufen von Produkten, die zum Zeitpunkt des Rückrufes noch nicht an den Endverbraucher oder Endverbraucher beliefernde Händler ausgeliefert bzw. abgegeben worden waren;
- 6.3 aus Rückrufen von gentechnisch veränderten Produkten;
- 6.4 aus Rückrufen von Produkten, deren Herstellung, Eignung, Anwendung oder Wirkung im Hinblicke auf den konkreten Verwendungszweck nach den im Zeitpunkt des Inverkehrbringens anerkannten Regeln der Technik oder Wissenschaft oder in sonstiger Weise noch nicht ausreichend erprobt waren;
- 6.5 aus Rückrufen infolge bewußtem Abweichen des Versicherungsnehmers oder der in Ziff. 5.1 genannten Personen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften bzw. Warnungen sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder des Lieferanten des Versicherungsnehmers;
- 6.6 aus Rückrufen infolge behaupteter, angedrohter oder tatsächlicher mut- bzw. böswilliger Manipulation von Produkten;
- 6.7 aus selbständigen Garantiezusagen;

- 6.8 wegen anderer als der in Ziff. 3 genannten Kosten, insbesondere
- für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Produkte (auch einzelner Ersatzteile) einschließlich deren Transportkosten vom Versicherungsnehmer zum Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung;
  - aus Folgeschäden, wie z.B. aus Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall und entgangenem Gewinn;
  - Geldstrafen oder Bußgelder sowie Kosten für straf- und verwaltungsrechtliche Verfahren; das gilt nicht für Kosten eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens, das auf Betreiben des Versicherers geführt wurde;
  - Entschädigungen mit Strafcharakter.

## 7. Deckungssumme

Die Deckungssumme beträgt je Versicherungsfall EUR ..... Die Höchstversatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs beträgt EUR .....

## 8. Serienschaden

*Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:*

Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle

- aus der gleichen Ursache, z.B. dem gleichen Konstruktions-, Fabrikations- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
- aus Lieferung solcher Produkte, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste derartige Versicherungsfall eingetreten ist.

§ 3 Ziff. III 2 Abs. 1 Satz 3 AHB entfällt.

## 9. Selbstbehalt

*Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:*

Der Versicherungsnehmer hat sich bei jedem Versicherungsfall an den nach Ziff. 3 versicherten Kosten mit dem im Versicherungsschein genannten Selbstbehalt zu beteiligen. Im Falle eines Serienschadens hat der Versicherungsnehmer diesen Selbstbehalt nur einmal zu tragen.

## 10. Zeitliche Begrenzung

*Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:*

Der Versicherungsschutz umfaßt diejenigen während der Wirksamkeit der Versicherung eintretenden Versicherungsfälle, die innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren nach der Auslieferung der vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten oder vertriebenen Produkte eintreten. Dies gilt abweichend von § 4 Ziff. I 1 AHB auch insoweit, als eine Haftung des Versicherungsnehmers auch aufgrund vertraglicher Verlängerung der Gewährleistungsfrist gegeben ist.

Für rückrufbedingte Kosten durch Produkte, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung.

## 11. Auslandsrisiken

- 11.1 Abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf im Ausland vorkommende Rückrufe wegen Erzeugnissen, die der Versicherungsnehmer ins Ausland geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen, oder wegen Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne daß der Versicherungsnehmer sie dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen.

- 11.2 *Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:*

Für Rückrufe in USA und Kanada aus Erzeugnissen, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.

- 11.3 *Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:*

Bei Rückrufen in USA und Kanada werden - abweichend von § 3 Ziff. III 4 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

- 11.4 Bei im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen erfolgen die Leistungen des Versicherers in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## **12. Vorsorgeversicherung**

*Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:*

Die Bestimmungen des § 1 Ziff. II 2 c AHB und des § 2 AHB finden keine Anwendung.

## **13. Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos**

*Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:*

Gefahrerhöhende Änderungen und Erweiterungen des nach Ziffer 4 versicherten Risikos hat der Versicherungsnehmer anzuzeigen.

Erfolgt eine solche Anzeige nicht, so erhöht sich der in Ziffer 9 genannte Selbstbehalt auf das Doppelte, soweit im Versicherungsfall infolge der Erhöhung oder Erweiterung erhöhte Kosten im Sinne von Ziffer 3 entstehen.

## **14. Vertragsdauer**

Dieser Vertrag ist für die Dauer von einem Jahr mit Wirkung ab dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn abgeschlossen. Die Unterlassung einer rechtswirksamen Kündigung bewirkt eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie der anderen Vertragspartei spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrages schriftlich zugegangen ist.

## Literaturverzeichnis

- Beckmann: Versicherungsschutz für Rückrufkosten unter besonderer Berücksichtigung des Anspruchs auf Ersatz von Rettungskosten gem. §§ 62, 63 VVG, r+s 1997, 265 ff.
- Bodewig: Der Rückruf fehlerhafter Produkte – Eine Untersuchung der Rückrufpflichten und Rückrufansprüche nach dem Recht Deutschlands, der Europäischen Union und der USA, Tübingen 1999
- Diederichsen: Produzentenhaftung bei Mängeln am Kraftfahrzeug, DAR 1976, S. 312ff.
- Foerste: Zur Rückrufpflicht nach § 823 BGB und § 9 ProdSG – Wunsch und Wirklichkeit, DB 1999, S. 2199 ff.
- Grote: Der Herstellerregress beim Produktrückruf, VersR 1994, S. 1269 ff.
- Hermann: Die Rückrufhaftung des Produzenten, BB 1985, S. 1801 ff.
- Hofmann: Privatversicherungsrecht, 4. Auflage, München 1998
- Hoffmann: Produktrückruf – Ein Haftpflichtrisiko (Teil 1), PHi 1999, S. 35 ff.
- Jenssen: Der Ereignisbegriff in der Haftpflichtversicherung, ZVersWiss 1987, S. 425 ff.
- Knappmann: Rettungsobliegenheit und Rettungskostenersatz bei der Vorerstreckung, VersR 2002, S. 129 f.
- Krause: Deckung von Rückrufkosten und Unternehmerrisiko, NVersR 1999, S. 153 ff.
- Krause: Das neue Produkthaftpflicht-Versicherungsmodell für Produktions- und Handelsbetriebe, NZVersR 2001, 103 ff.
- Krutein: Warn-, Rückruf-, Rückholaktionen, DAR 1985, S. 33 ff.
- Löwe: Rückrufpflicht des Warenherstellers, DAR 1978, S. 288ff.
- Michalski: Produktbeobachtung und Rückrufpflicht des Produzenten, BB 1998, 961 ff.
- Nickel/Ganz: Produktsicherheitsschäden in der Betriebshaftpflichtstruktur – Die Anforderungen an die „Deckungsarchitektur“ der neuen Betriebshaftpflichtversicherung, VersR 1999, S. 151 ff.
- Nickel/Kleiter: Schäden durch unsichere Produkte, VW 1998, S. 744
- Nowack-Over: Auslegung und rechtliche Zulässigkeit von Serienschadenklauseln in der Haftpflicht- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, Köln 1991
- Palandt: BGB, 61. Aufl., München 2002.

- Pannenbecker: Produktrückrufpflicht und Kostenersatz in der Haftpflichtversicherung, Köln 1998
- Prölss/Martin: Versicherungsvertragsgesetz, 26. Auflage, München 1998
- Rettenbeck: Die Rückrufpflicht in der Produkthaftung, Baden-Baden 1994
- Schwenzer: Rückruf- und Warnpflichten des Warenherstellers. JZ 1987, S. 1059 ff.
- Sina: Qualitätssicherungsvereinbarung – Einordnung und Rechtsfolgen, MDR 1994, S. 332 f.
- Stange: Rettungsobligationen und Rettungskosten im Versicherungsrecht, Karlsruhe 1995
- Steffen: Verkehrspflichten im Spannungsfeld von Bestandsschutz und Handlungsfreiheit, VersR 1980, S. 409 ff.
- Thürmann: Deutschland – Das neue Produkthaftpflichtmodell, PHi 2000, S. 163 ff.
- Thürmann: Rückruf und Haftpflichtversicherung nach AHB oder ProdHB, NVersR 1999, S. 145 ff.
- von Westfalen: Produkthaftungshandbuch, Band I, 2. Auflage, München 1997, Band II, 2. Auflage, München 1999.
- von Westfalen: Warn- und Rückrufaktionen bei nicht sicheren Produkten - §§ 8,9 ProdSG als Schutzgesetz i.S. von § 823 Abs.2 BGB – Rechtliche und versicherungsrechtliche Konsequenzen, DB 1999, S. 1369 ff.
- Wussow: Allgemeine Haftpflichtbedingungen für die Haftpflichtversicherung – AHB, 8. Auflage, Frankfurt a.M. 1976
- Zölch: Die Überarbeitung des Produkthaftpflichtmodells, PHi 2002 Nr. 5, S. 166 ff.